

8.0.0 Naturschutz und Landschaftspflege,

Ortsbilder und Kulturdenkmale

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die Stadt Bargteheide hat gleichzeitig mit der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung des Landschaftsplans Bargteheide als Gutachten zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschlossen.

Dieser Landschaftsplan einschließlich Erläuterungen liegt vor und ist zwischenzeitig festgestellt. Dies ist von seiten der Stadt Bargteheide am 09. Oktober 1995 öffentlich bekanntgemacht.

Inhalte und Darstellungen nach § 5(2)10 Baugesetzbuch sind in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eingeflossen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu diesem Bereich des Erläuterungsberichtes auf die umfangreichen textlichen Ausführungen der Erläuterungen zum festgestellten Landschaftsplan Bargteheide zurückgegriffen. Die Erläuterungen zu Ziffer 3.1 bis 3.2 werden als Erläuterungen vollständig übernommen.

Die Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen soll dem künftigen Erfordernis und den künftigen Möglichkeiten angepasst als Einzelmaßnahmen realisiert werden auf der Grundlage ggf. erforderlicher Einzelplanungen. Die weitergehende Berücksichtigung als Darstellungen im Flächennutzungsplan soll im wesentlichen zeitgerechten künftigen Änderungen des Flächennutzungsplanes vorbehalten sein.

3 Entwicklung der Stadt Bargteheide

Der Landschaftsplan hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Gemeindeebene zu ermitteln und darzustellen (§ 4 LNatSchG). Als oberste Zielvorstellung für die weitere Entwicklung des gesamten Stadtgebietes von Bargteheide gilt es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG).

Hierzu wird für Bargteheide ein Leitbild (Zielkonzept) entwickelt, das sich zum einen an den räumlich-funktional unterschiedlichen Teilräumen orientiert und die zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklungspotentiale und -zielrichtungen aufzeigt (Kapitel 3.1 Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege) und zum anderen weitere Entwicklungsziele für die Naturraumpotentiale Boden, Wasser, Klima darstellt, die vor allem mit Hilfe anderer Planungsinstrumente (agrarstrukturelle Planungen, forstliche Rahmen- und Funktionsplanungen, abfallwirtschaftliche Leitplanungen u.a.) umgesetzt werden können.

Zur Zeit wird ein "Gutachten zur Konkretisierung des Biotopverbundsystems im Kreis Stormarn" im Auftrag des Landkreises erarbeitet, dessen Ergebnisse bei Fertigstellung des Landschaftsplans noch nicht vorlagen. Das im Landschaftsplan erarbeitete Zielkonzept und die Gutachteninhalte sollten aufeinander abgestimmt und bei der Fortschreibung des Landschaftsplans berücksichtigt werden.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

3.1 Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege

Das Untersuchungsgebiet wird entsprechend seiner naturräumlichen Einheiten in folgende Planungsräume gegliedert:

- Bargteider Moor mit Niederungslandschaft der Grootbek
- Becken und Niederung der Lütt Beek
- Niederungen des Bunsbaches
- Endmoränenlandschaft
- Siedlung.

Für diese Teilläume werden unterschiedliche Entwicklungsziele dargestellt. Die hierzu erforderlichen oder möglichen aufgeführten Maßnahmen werden im anschließenden Kapitel näher erläutert.

3.1.1 Bargteider Moor mit Niederungslandschaft der Grootbek

Dieser Teilraum besitzt besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften. Hier sind kleinflächig im Kernbereich des Moores Flächen nach § 15a LNatSchG enthalten. Im übrigen zeichnet sich das Kerngebiet durch zum großen Teil naturnahe Strukturen und extensive Nutzungsformen aus. Aufgrund der natürlichen Standortfaktoren ist das Entwicklungspotential hin zu einem naturschutzwürdigen Lebensraum für den engen Bereich des Moores besonders hoch (Niedermoorböden, hoher Grundwassersstand).

Die umgebenden Flächen - die Niederungslandschaft der Grootbek - sollen zum einen Schutz- und Pufferfunktionen für das Kerngebiet des Moores übernehmen, zum anderen gehören sie zum unmittelbaren Einzugsbereich des Moores und stellen nach Osten die Verbindung zur Talniederung der Grootbek her, und zum dritten besitzen die Flächen selbst ein hohes Entwicklungspotential für schutzwürdige Flächen (anmoorige Böden, Beckentone mit hoch anstehendem Grundwasser).

Der Raum besitzt insgesamt ein hohes Potential als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und reagiert gleichzeitig besonders empfindlich gegenüber Eingriffen. Hier sollte der Naturschutz absolute Priorität gegenüber anderen Nutzungen erlangen.

Die Entwicklungsziele sind:

- Sicherung und Entwicklung extensiver Nutzungsformen / ungenutzter Bereiche (Sukzession) zur Regeneration des Moores mit seinen Lebensgemeinschaften (gegebenenfalls Kranichbiotop entwickeln) (Feuchtgrünland, Erlenbruch, Schilf-/Seggenrieder, Feuchtgebüsche) und Sanierung des Wasserhaushaltes
- Schaffung einer Schutz- und Pufferzone zur L 89
 - hier Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen
- Entwicklung des gesamten Niederungssystems mit Renaturierung der Fließgewässer und Ausweisung extensiver Grünlandnutzungen zur Entwicklung von Feuchtgrünland (Sumpfdotterblumenwiese, Großseggenrieder, Orchideenwiesen, Wiesenvögelbiotope) - auch zur Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Fließgewässer und ihrer Funktionen für den Wasserhaushalt
- Schaffung, Sanierung und Sicherung weiterer Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Hierzu sind im einzelnen die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Ausweisung des Moores und des engeren Niederungsbereiches als Naturschutzgebiet (Fortsetzung im Süden außerhalb der Stadtflächen)
- Ausweisung des gesamten Raumes südlich der L 89 außerhalb des Gewerbegebietes bis zur Gärtnerei als Landschaftsschutzgebiet (Fortsetzung über die Stadtgrenze hinaus nach Süden).
- Ausweisung zweier Eichen östlich des Moores als Naturdenkmale
- Renaturierung der Fließgewässer (Uferrandstreifen, Sanierung der Profile und Sohle, Anpflanzung von Ufergehölzen, Mäander)
- Sanierung der vorhandenen Kleingewässer
- Neuanlage von Kleingewässern an geeigneter Stelle
- Aufforstung zur L 89 hin mit standortgerechtem Laubmischwald
- extensive Grünlandnutzung / Sanierung des Wasserhaushaltes (Aufgabe der Drainage) zur Entwicklung von Feuchtgrünland/Feuchtbiotopen
- Kontrolle/Sanierung der Altablagerung.

3.1.2 Becken und Niederung der Lütt Beek

Das Becken und die Niederung der Lütt Beek beginnen am Ostrand der Siedlung nördlich der L 89, reichen über die Eisenbahntrasse nach Norden hinaus und betreffen fast den gesamten Raum bis zur Gemeindegrenze.

Dieser Raum zeichnet sich durch eine relative Vielzahl verschiedenartiger Biotoparten (Feldgehölze, Wald, Fließgewässer, Kleingewässer, feuchtes Grünland, Knicks u.a.) im kleinräumigen Wechsel verstreut über die gesamten Flächen liegend, einen parkartigen Charakter, eine vergleichsweise hohe Attraktivität der Landschaftsräume und die siedlungsnahe Lage aus. Hinzu kommt, daß der Raum südlich von Malepartus insgesamt eine Vernetzungsfunktion für die einzelnen noch vorhandenen Landschaftselemente übernimmt und als wichtiges Vernetzungs- und Bindeglied zwischen den Feuchtwäldern / Niederungsgrünländern bei Malepartus und dem Bargteheider Moor fungiert. Als wesentlicher Biotopkomplex übernimmt das Waldgebiet rund um Malepartus mit den angrenzenden Feuchtgrünländern eine zentrale Funktion in diesem Gebiet. Gleichermaßen gilt für die Feuchtgrünländer und Wälder nördlich der Bahnlinie. Die Nutzungsintensität durch die Landwirtschaft ist sehr hoch, naturnahe Strukturen treten daher vor allem kleinflächig auf. Das Entwicklungspotential für den Naturschutz, landschaftsbezogene Formen der Naherholung und die Empfindlichkeit und damit Schutzbedürftigkeit des Boden- und Wasserhaushaltes sind relativ hoch (anmoorige Böden, Beckentone, grundwassernaher Standorte, kleinflächig Vorkommen von Flächen nach § 15a LNatSchG).

Angestrebt wird daher für diesen Raum ein Nebeneinander von Naturschutz und landschaftsbezogenen Formen der Naherholung, insbesondere für die angrenzenden Siedlungsteile. Der Landwirtschaft soll dabei in Teilbereichen vor allem pflegende Funktion zukommen (extensive Formen der Nutzung).

Die Entwicklungsziele sind:

- Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Flächen nach § 15a LNatSchG (Erlenbruch, Erlen-Eschen-Sumpf)
- Sanierung und Wiederherstellung des gesamten Niederungssystems mit Renaturierung der Fließgewässer und Entwicklung extensiver Nutzungsformen in Teilbereichen
- Sanierung und Entwicklung weiterer Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

- Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Feldgehölze und Wälder durch Arrondierung/Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen
- Erschließung des Raumes durch querverbindende Wege an geeigneten Stellen zur Schaffung eines für Erholung geeigneten Rundwegesystems
- Sicherung und Verbesserung der Vernetzungs- und Verbindungsfunction.

Die Maßnahmen sind im einzelnen:

- Ausweisung des überwiegenden Teiles des Raumes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) (Fortsetzung des LSG im Osten an der Stadtgrenze)
- Ausweisung eines gefährdeten Erlenbruchs als geschützten Landschaftsbestandteil
- Ausweisung verschiedener besonders bedeutsamer Einzelbäume als Naturdenkmale (ND) (am Weg Langenhorst)
- Renaturierung der Fließgewässer (Öffnung der Verrohrung, naturnahe Gestaltung, Ufergehölze, Schutz- und Pufferstreifen) (Verbesserung des Wasser- und Biotophaushaltes, Vernetzungsfunktion)
- Sanierung der Kleingewässer
- Neuanlage von Kleingewässern an geeigneten Stellen
- Arrondierung der Feldgehölze (zum Teil Pufferfunktion, z.B. gegenüber dem geplanten Gewerbegebiet)
- auf Teillächen Sicherung der grundwassernahen Feuchtgrünlandbiotope durch Extensivierung der Nutzung, auf anderen Flächen Erhaltung der Grünlandnutzung zur Sicherung der Grundwasserschutzfunktion.

In diesem Raum beabsichtigt die Stadt Bargteheide, entlang der L 89 ein größeres Gewerbegebiet auszuweisen (vgl. Kap. 3.5.1).

Die dabei im wesentlichen auftretenden Konflikte bezüglich der Funktionen des Naturhaushaltes sind:

- Schaffung einer ökologischen "Barriere" in diesem Vernetzungskorridor zwischen Malepartus und dem Bargteheider Moor (erhebliche Verstärkung der bereits vorhandenen Störzone durch die L 89)
- bandartiges Vordringen der Siedlung in die Landschaft und Störung/Veränderung des parkartigen Charakters und Landschaftsbildes.

Für diesen Bereich ist daher in Zusammenarbeit mit der Stadt und den Städteplanern ein gesonderes Konzept entwickelt worden (vgl. Kap. 3.5.1).

3.1.3 Niederung des Bunsbaches

Der Raum ist gekennzeichnet durch den Bunsbach mit seinen Quellzuflüssen und überwiegend sehr schmalen angrenzenden Niederungsbändern. Durch seinen überwiegend naturfernen Ausbauzustand und die hohe Belastung mit Schad- und Nährstoffen kann er seine Funktionen für den Naturhaushalt zur Zeit nur eingeschränkt wahrnehmen. Wichtigstes Entwicklungsziel ist daher die Wiederherstellung und Sanierung der Funktionsfähigkeit des Fließgewässers für den Naturhaushalt.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz
8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Hierzu sind folgende Teilziele angestrebt:

- Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Fließgewässer
- Verringerung der Schad- und Nährstoffeinträge in die Fließgewässer
- Sicherung, Pflege und Neuschaffung von Lebensräumen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten auf angrenzenden geeigneten Flächen
- Wiederherstellung der Funktionen der Fließgewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und seiner Vernetzungsfunktion
- Wiederherstellung der Fließgewässer als erlebbares Element im Landschaftsbild

Die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen sind:

- Ausweisung der Fließgewässer südlich der Jersbeker Straße mit angrenzenden Flächen als Landschaftsschutzgebiet (zum Teil Fortsetzung der westlich anschließenden Landschaftsschutzgebiete in der Nachbargemeinde)
- Renaturierung der Fließgewässer (naturahe Gestaltung, Schaffung von Schutz- und Pufferstreifen = Uferrandstreifen, Anpflanzung von Ufergehölzen)
- Sanierung vorhandener Kleingewässer
- Neuanlage weiterer Kleingewässer oder von Vernässungszonen und Überflutungsbereichen in den angrenzenden Grünlandern (Retentionenfunktion)
- Sicherung und Regeneration der grundwassernahen Feuchtgrünlandbiotope durch Extensivierung der Grünlandnutzung
- Arrondierung der vorhandenen Feuchtwaldgebiete und Aufgabe der Entwässerung verbunden mit Fichtenanpflanzungen (Ersatz der Fichte durch standortgerechte Laubbaumarten).

3.1.4 Endmoränenlandschaft

Das Gebiet rund um die Siedlung Bargteheide ist als ein Bereich mit einem Defizit an vernetzenden, lebensraum- und strukturbildenden Landschaftselementen auf der überwiegenden Fläche einzustufen. Die Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist damit stark eingeschränkt. Hier spielt die Pflege, Sanierung und Erhaltung der letzten noch vorhandenen Landschaftselemente eine große Rolle sowie die Entwicklung im Sinne eines an intensiv landwirtschaftlich genutzte Räume angepaßten Arten- und Biotopschutzes (vor allem Vernetzung und Biotopverbundsystem).

Es überwiegen nährstoffreiche, gut nutzbare Böden, die Nutzfunktion für die Landwirtschaft soll erhalten bleiben, das Entwicklungspotential für Extremstandorte des Naturhaushaltes ist gering. Im Westen und Süden der Siedlung ergibt sich ein größerer Bestand an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und eine potentiell größere Erholungseignung aufgrund vorhandener Landschaftsstrukturen und zum Teil bewegtem Relief.

Die Entwicklungsziele für diesen Raum sind:

- Sicherung und Pflege vorhandener Landschaftselemente
- Schutz, Pflege und Entwicklung vorhandener Flächen nach § 15a LNatSchG
- Schaffung eines ausreichenden Vernetzungs- und Biotopverbundsystems
- Entwicklung der Erholungsfunktion vor allem im Westen und Süden des Raumes.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen sind:

- Ausweisung der Tongruben nördlich der B 434 und der dazwischenliegenden Flächen als geschützten Landschaftsbestandteil und Erstellung eines speziellen Entwicklungskonzeptes
- Ausweisung der Teichkette mit angrenzenden Hangflächen und Pufferzonen als geschützten Landschaftsbestandteil und Aufforstung von angrenzenden Teilstücken mit heimischen Laubholzarten sowie Schaffung von Sukzessionsflächen
- Ausweisung des Raumes südlich der Siedlung zwischen Bahnlinie und inkl. Tongruben als Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel, diesen Raum für die Erholung und das Landschaftsbild weiterzuentwickeln.
- Ausweisung von Einzelbäumen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild als Naturdenkmale
- Sanierung der wenigen vorhandenen Fließgewässer (Schutz- und Pufferstreifen = Uferrandstreifen, Anpflanzung von Ufergehölzen)
- Sanierung der vorhandenen Kleingewässer
- Neuanlage von Vernetzungsstrukturen (Kniks, Hecken, extensiv genutzte Flächen)
- Sicherung der Grünlandnutzung auf erosionsgefährdeten Hangflächen (vor allem im geplanten Landschaftsschutzgebiet)
- Erschließung des Raumes an geeigneten Stellen zur Schaffung eines für die Erholung ausreichenden Wegenetzes.
- Durchgrünung der Feldflur zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

Das Gebiet im Westen und Norden der Siedlung ist potentiell geeignet zur Erweiterung der Siedlungsflächen. Hierbei sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu beachten, eine ausreichende Durch- und Eingrünung zur Landschaft ist sicherzustellen (vgl. Kap. 3.5.1).

Darüber hinaus ist im regionalen Raumordnungsplan von 1987 eine Westumgehung um Bargteheide im Zuge der B 75 als langfristig erforderlicher Bedarf aufgeführt. Hierbei ergibt sich für den gesamten Nord- und Nordwestbereich ein breiter Spielraum zur Trassenfindung. Auf Höhe der Tongruben kurz vor der B 434 verengt sich der aus landschaftsökologischer Sicht mögliche Korridor auf eine Fläche von ca. 450 m Breite westlich der Tongruben. Der gesamte südöstliche, an die B 434 grenzende Raum ist aufgrund seiner bereits in erheblichem Umfang vorhandenen Erholungsfunktion und seiner Bedeutung für die Nah- und Feierabenderholung zur Findung eines Korridors nicht geeignet.

Hier sollte die Erholungsfunktion - die auch in erheblichem Maße die Wohnqualität der Stadt mitbestimmt - Priorität vor Ausbaumaßnahmen für den Umgehungsverkehr erhalten. Eine Lösung ist hier außerhalb des Stadtgebiets in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden zu suchen (UVP) (vgl. auch Kap. 3.5.3).

8.1.0 Natur- un Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

3.1.5 Siedlung der Stadt Bargteheide

Die Siedlungsgebiete der Stadt Bargteheide zeichnen sich zum großen Teil durch ihren "Gartenstadtcharakter" aus. Eine verdichtete Bebauung konzentriert sich auf den Kernbereich um den Markt. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und eine starke Durchgrünung vieler Bereiche tragen in erheblichem Umfang zu einem hohen Wohnwert im überwiegenden Teil der Stadt bei (vgl. Abb. Siedlung und Freiflächenentwicklung)

Verbindungen zwischen Umland und Stadt über landschaftliche Strukturen oder durchgehende Grünachsen im Stadtgebiet gibt es jedoch nicht. Einzelne Grünzüge und landwirtschaftlich genutzte Restflächen verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Sie sind jedoch nicht zu einem Netz miteinander verbunden.

Siedlung und Freiflächenentwicklung

Als wesentliche Entwicklungsziele gilt es:

- den Wohnwert der Siedlungsteile zu erhalten und zu verbessern
- die vorhandenen Grünzüge, öffentlichen Grünanlagen und vorhandenen Landschaftselemente zu sichern und zu entwickeln
- Die Durchgrünung der Straßenzüge über Baumreihen, Alleen usw. zu erhalten und auszuweiten
- neue Stadtränder und Siedlungsteile landschaftlich einzugründen und mit ausreichenden Grünachsen für die Feierabenderholung und zur Gliederung der Bebauung zu versehen
- die vorhandenen Freizeiteinrichtungen zu erhalten und bevorzugt am westlichen Rand Neuansiedlungen vorzunehmen
- ausreichend fußläufige Wegeverbindungen innerhalb und am Rand der Siedlung zu schaffen, mit Anbindung an Wege, die in die Landschaft führen - zur Verbesserung und Sicherung des Freizeit- und Erholungswertes der Stadt.

Die im einzelnen vorgesehenen Maßnahmen sind:

- Erhaltung und gegebenenfalls Ausweitung der Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
- Pflege vorhandener öffentlicher Grünanlagen und Grünverbindungen
- Ausdehnung der Siedlung vor allem in nördliche und westliche Richtungen
- Sicherung des südlichen und östlichen Siedlungsrandes - keine weitere Ausdehnung der Siedlung in die Landschaft (kleine Arrondierungen ausgenommen).
- Schaffung gliedernder Grünzüge im/am Rand der neuen Siedlungsteile mit Integration fußläufiger Wege
- Pflege und Ergänzung des vorhandenen Straßenbaumbestandes
- Ausweisung der wesentlichen, raumbestimmenden Großbäume als Naturdenkmale oder als geschützte Landschaftsbestandteile
- Sanierung der vorhandenen Regenwasserrückhaltebecken
- Eingrünung der Ortsränder über Grünachsen, Knicks, Hecken u.a..

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

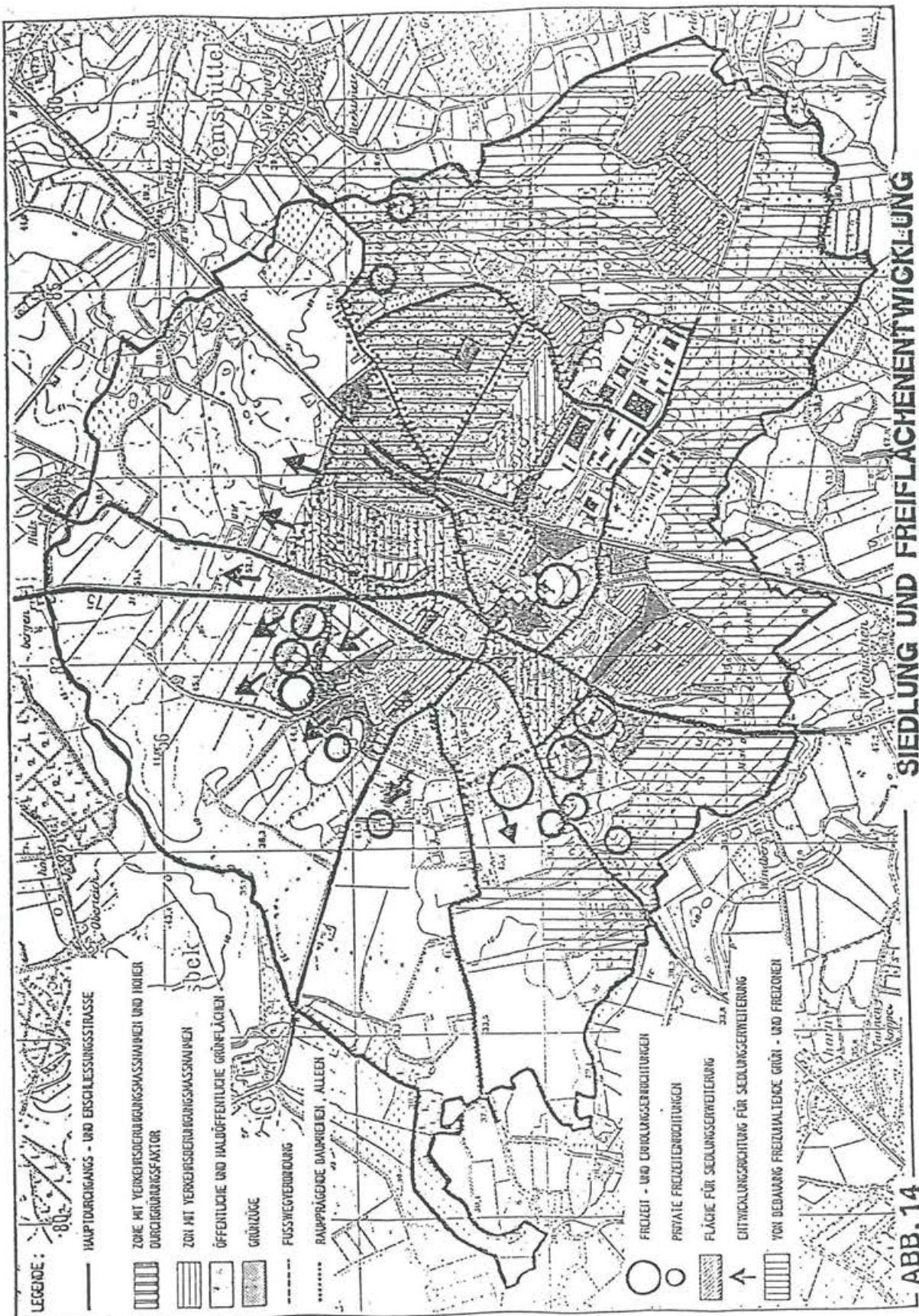


ABB. 14 -

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz
8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

3.1.6 Zielkonzept Bodenpotential

Sicherung der Nutzfunktion für die Land- und Forstwirtschaft:

- Vorrangflächen auf guten bis sehr guten Standorten.

Sicherung der ökologischen Funktionen:

- in hoch empfindlichen Bereichen durch Zuweisung von Schutzfunktionen wie Erosionsschutzfunktion über Vegetations- und bestimmte Nutzungsformen, Erhaltung der Bodeneigenschaften über Nutzformen, Regenerationsfunktion auf Niedermoorboden, Immissionsschutzbereiche an Straßen (B 75, B 434) und Sanierung bzw. Kontrolle von Altablagerungen.

Die im einzelnen möglichen Maßnahmen sind:

- Erosionsschutzfunktion durch Vegetation über Gehölze und Grünlandnutzung (Windschutzstreifen)
- Erosionsschutzfunktion durch Nutzformen über die Ausweisung von Grünland (F-Plan), Pflügen parallel zum Hang oder bodendeckende Kulturformen (Zwischenfruchtanbau, Unter- und Streifensaaten)
- Bodenerhaltung über Nutzformen wie Grünlandnutzung, Extensivierung, Waldnutzung (Wald hat grundsätzlich Bodenschutzfunktion, in reinen Nadelwäldern kann jedoch eine Bodendegradation ausgelöst oder verschärft werden)
- Bodenregeneration durch Wiederherstellung des Grundwasserhaushaltes (z. B. Aufgabe der Drainage, Sanierung des Fließgewässersystems) und Extensivnutzungen
- Immissionsschutzbereiche an Straßen (B 75, B 434) durch extensive Nutzungsformen (Wald, Brache u.a.), möglichst kein Anbau von Nahrungsmitteln
- Sanierung bzw. Kontrolle des Altablagerungsstandortes (ggf. geeignete Maßnahmen einleiten).

Die Umsetzung dieser funktionalen Zuordnungen kann z. B. über agrarstrukturelle Planungen und forstliche Rahmenplanungen o.ä. erfolgen. Auf der Ebene des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hierzu lediglich Empfehlungen und Hinweise zur Nutzungs- und Bewirtschaftungsintensität möglich, es sei denn, es liegen konkrete naturschutzrelevante Planungen vor.

In Abbildung 15 sind die Gebiete mit bereits vorhandener Bodenschutzfunktion durch Wald/Feldgehölze oder Grünland/Brache dargestellt. Zur Verbesserung des Bodenschutzes auf den intensiv genutzten Grünlandflächen sollten dort weitergehende Intensivierungsmaßnahmen (Entwässerung, Umbruch zu Acker usw.) unterbleiben und gleichzeitig eine Extensivierung der Nutzung angestrebt werden. Im Zielplan (Plan 4) sind weitergehende Aussagen zu bestimmten Flächen dargestellt (z. B. Renaturierung / Extensivierung von Niedermoorböden im Bargteheider Moor).

Die gegenüber Wassererosion besonders hoch empfindlichen Bereiche rund um den Bornberg und westlich der B 434 aufgrund des Reliefs und der Bodenart (Lehm) sind als Flächen für Maßnahmen mit Erosionsschutzfunktion dargestellt. Hier ist eine ganzjährige Bodenbedeckung über entsprechende Nutzformen (s.o.) besonders angezeigt. Als Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung sind die besonders anfälligen Beckentonböden vor allem im Bereich der Lüt und Groot Beek ausgewiesen. Auch hier ist eine Rücknahme der Bewirtschaftungsintensität - vor allem mit schweren Maschinen - angezeigt.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

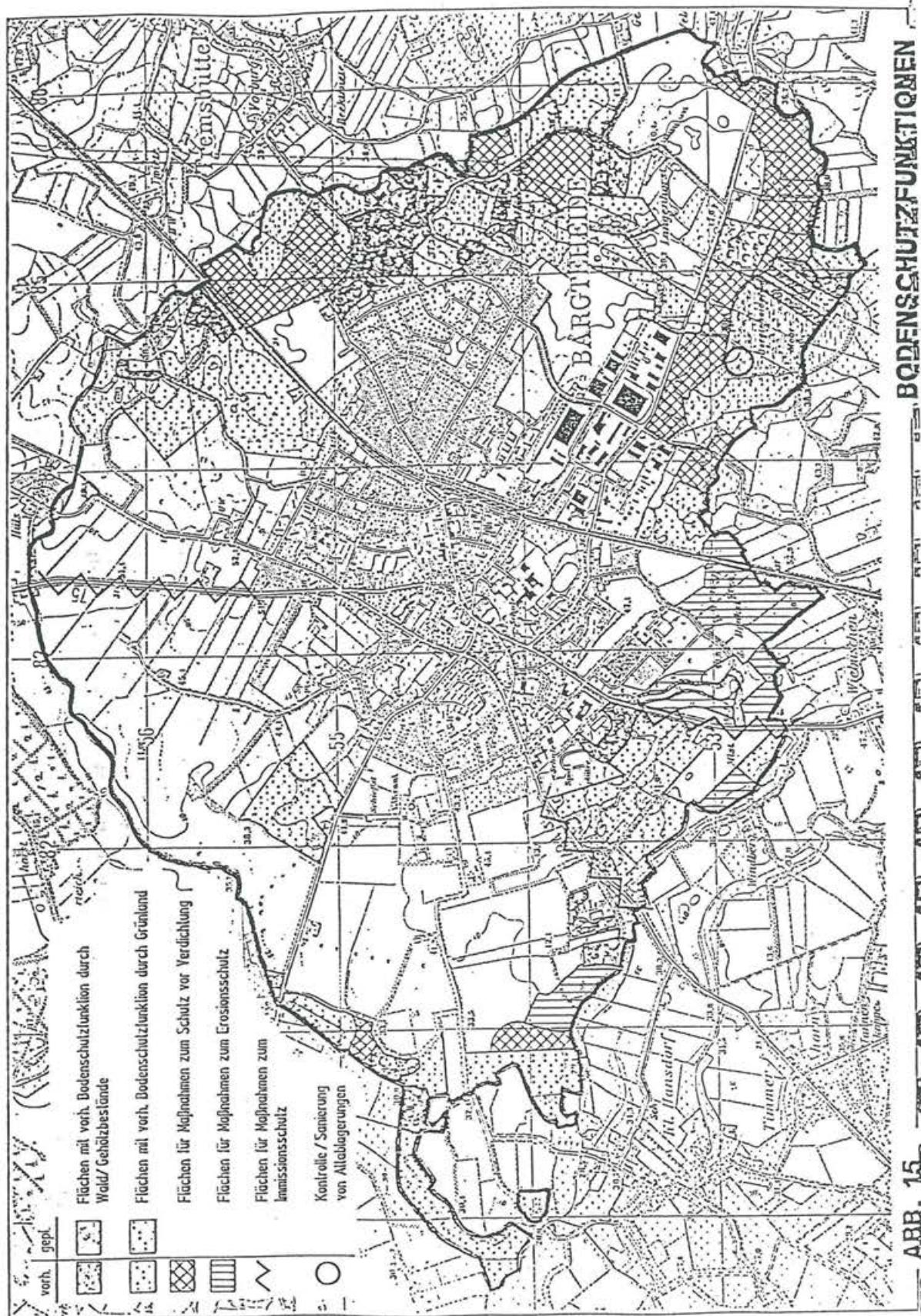


ABB. 15.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

3.1.7 Zielkonzept Wasserpotential

Sicherung der Nutzfunktion für die Trinkwassergewinnung:

- Ausweisung von Wasserschon- und Wasserschutzgebieten (Nutzungsreglementierung, Ausdehnung, Abgrenzung usw. sind über wasserrechtliche Verfahren und Untersuchungen zu lösen).

Sicherung der ökologischen Funktionen:

- in hoch empfindlichen Bereichen durch Sicherung vorhandener Schutz-, Filter- und Pufferfunktionen, durch Ausweisung von Schutz- und Pufferzonen an Fließ- und Kleingewässern (je nach Bedeutung des Fließgewässers 5 oder 10 m Breite beiderseits) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Wasserpotentials (Hangbereiche), Sanierung und Wiederherstellung von Klein- und Fließgewässern.

Die im einzelnen möglichen Maßnahmen sind:

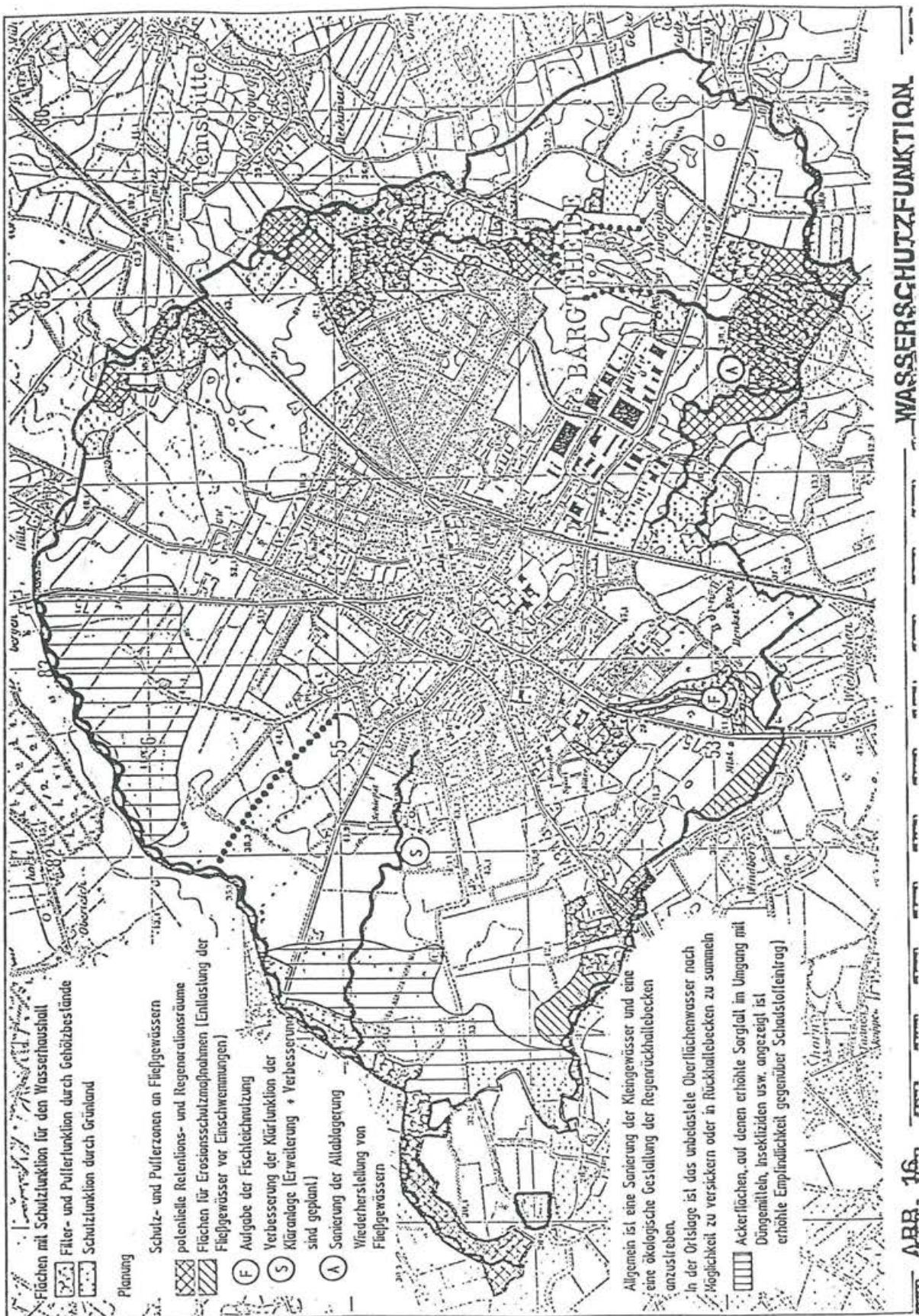
- Sicherung vorhandener Funktionen durch Beibehaltung, gegebenenfalls Entwicklung der Nutzungsformen
- Ausweisung von Schutz- und Pufferzonen an Fließ- und Kleingewässern über ungenutzte/extensiv genutzte Brachflächen/Gehölzanzpflanzungen
- Regenerations- und Retentionsräume über Sanierung des Grundwasserhaushaltes, Nutzung der Flächen als Grünlandstandorte, ggf. Sanierung der Bachläufe, eventuell Schaffung von Überflutungsbereichen (Retention)
- Schutzbereiche vor Erosion wie beim Bodenpotential
- Sanierung von Fließ- und Kleingewässern durch vielfältige Maßnahmen (vgl. Kap. 3.4.4 und 3.4.5).

Die in Abbildung 16 dargestellten Maßnahmen beziehen sich zum einen auf die Oberflächengewässer, wobei dort der Pufferfunktion durch Schutzzonen entlang der Fließgewässer die größte Bedeutung zukommt (mind. 5 m Breite beiderseits der Bäche; Bunsbach und Hauptgraben im Südosten mit jeweils 10 m Breite beiderseits). Als wesentliche Retentionsräume können das Bargteheider Moor und die Niederungen im Westen des Stadtgebietes zum Hansdorfer Brook, kleinräumig auch Flächen im Becken der Lütt Beek im Osten, angesehen werden.

Durch eine Extensivierung der Nutzung auf Grünland (nur dargestellte Flächen) kann dort die Puffer- und Schutzfunktion für das Grundwasser noch erhöht werden.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen



8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz
8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

3.1.8 Zielkonzept Bioklimatische Regenerationspotentiale

Hierfür wird kein gesondertes Konzept erstellt, da sich Ausgleichsfunktionen für den Raum nicht ergeben (vgl. Kap. 2.3.9). Lediglich das Waldgebiet bei Malepartus ist als Frischluftquellgebiet hervorzuheben.

3.1.9 Vorrangflächen für den Naturschutz

Nach § 15 LNatSchG sind die im folgenden genannten Bereiche als Vorrangflächen für den Naturschutz auszuweisen:

- vorhandene und geplante Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile
- Achsen im Biotopverbundsystem
- geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG

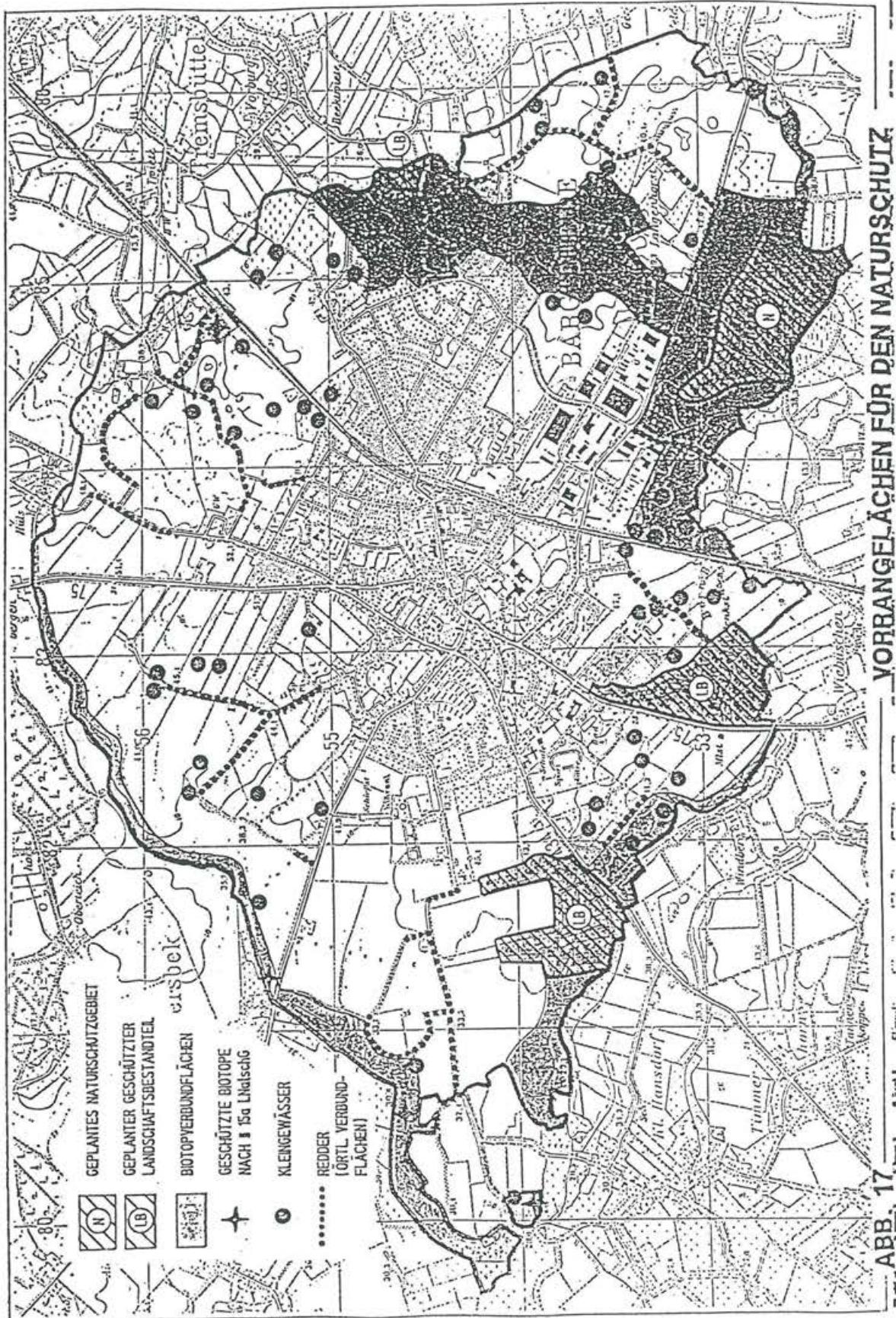
Auf Bargteheider Stadtgebiet sind dies folgende Flächen:

- geplantes NSG (LB) Bargteheider Moor (vgl. Kap. 3.2.1)
- geplanter LB Teichkette (vgl. Kap. 3.2.7)
- geplanter LB Tongruben (vgl. Kap. 3.2.7)
- geplanter LB Feldgehölz südlich Malepartus (vgl. Kap. 3.2.7)
- Hauptverbundachse am Rande des Stadtgebietes zum Hansdorfer Brook im äußersten Westen der Stadt (vgl. Kap. 3.2.4)
- Hauptverbundachse "Niederung bei Krögen" im Nordosten (vgl. Kap. 3.4.2 + 3.4.1)
- Nebenverbundachsen "Bunsbach" (vgl. Kap. 3.2.4, 3.4.4), Zufluß Nr. 6 zur Grootbek (vgl. Kap. 3.2.2, 3.4.4), Vorfluter am Südweststrand und Vorflutersystem der Lütt Beek im Osten (vgl. Kap. 3.2.3 und 3.4.2)
- alle als § 15a LNatSchG erfaßten Biotope einschließlich aller Kleingewässer (vgl. Kap. 2.3.10.3, 2.3.10.5 und 2.3.10.2)

Die erfaßten Flächen sind der besseren Übersicht halber in Abbildung 17 dargestellt.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen



WORRANGELÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ

17-

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz
8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

3.2 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Im Stadtgebiet Bargteheide gibt es zur Zeit kein Schutzgebiet nach dem Landesnaturschutzgesetz. Es werden die folgenden Bereiche zur Ausweisung als Schutzgebiete vorgeschlagen:

- als Naturschutzgebiet das Bargteheider Moor (§ 17 LNatSchG)
- als Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG): eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "Tremsbüttel" im Bereich des Beckens und der Niederung der Lütt Beek, eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "Jersbek" und "Klein Hansdorf" im Westen der Stadt auf das Gebiet des Bunsbaches mit Zufluss und eine Schutzzone um das Bargteheider Moor mit Umgebung.
- als Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG) eine Reihe von markanten Einzelbäumen in der Stadt und in der Landschaft
- als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LNatSchG): den Biotopkomplex der ehemaligen Tongruben, die Teichkette mit angrenzenden Flächen und einen Erlenbruchwald südlich von Malepartus.

3.2.1 Naturschutzgebiet "Bargteheider Moor"

Der Kernbereich des Bargteheider Moores sollte als Naturschutzgebiet nach § 17 LNatSchG ausgewiesen und in seiner Bedeutung als ökologisch wertvoller Lebensraum gesichert und entwickelt werden. Aufgrund fehlender Größe des Gebietes kommt eventuell auch eine Ausweisung nach § 20 LNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil in Betracht.

Die Fläche ist als Biotop Nr. 25 und 26 (Top. Karte 2227, Maßstab 1 : 25.000) vom Landesamt für Naturschutz Schleswig-Holstein kartiert und gleichzeitig als Teil eines Schwerpunktgebietes Nr. 22 im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein ausgewiesen.

Kurzbeschreibung:

Es handelt sich um einen Biotopkomplex aus Schilfröhrichtbeständen und Weidengebüschen, Brachflächen, Aufforstungen vor allem mit Grauerle und Pappel und relativ artenarme, intensiv genutzte Feuchtwiesen und -wiesen und Weiden-Moorbirkenwald.

Der Kernbereich ist relativ unzugänglich, am Nord- und Westrand verläuft ein auch als Wanderweg genutzter Weg. Gesicherte Daten zu Tierartenvorkommen liegen nicht vor, es erscheint daher zweckmäßig, zur Begründung der Naturschutzgebiet-Ausweisung weitere Daten hierzu zu erheben.

Aufgrund der Biotopstrukturen kann mit dem Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten gerechnet werden (Amphibien, Wiesenvögel).

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

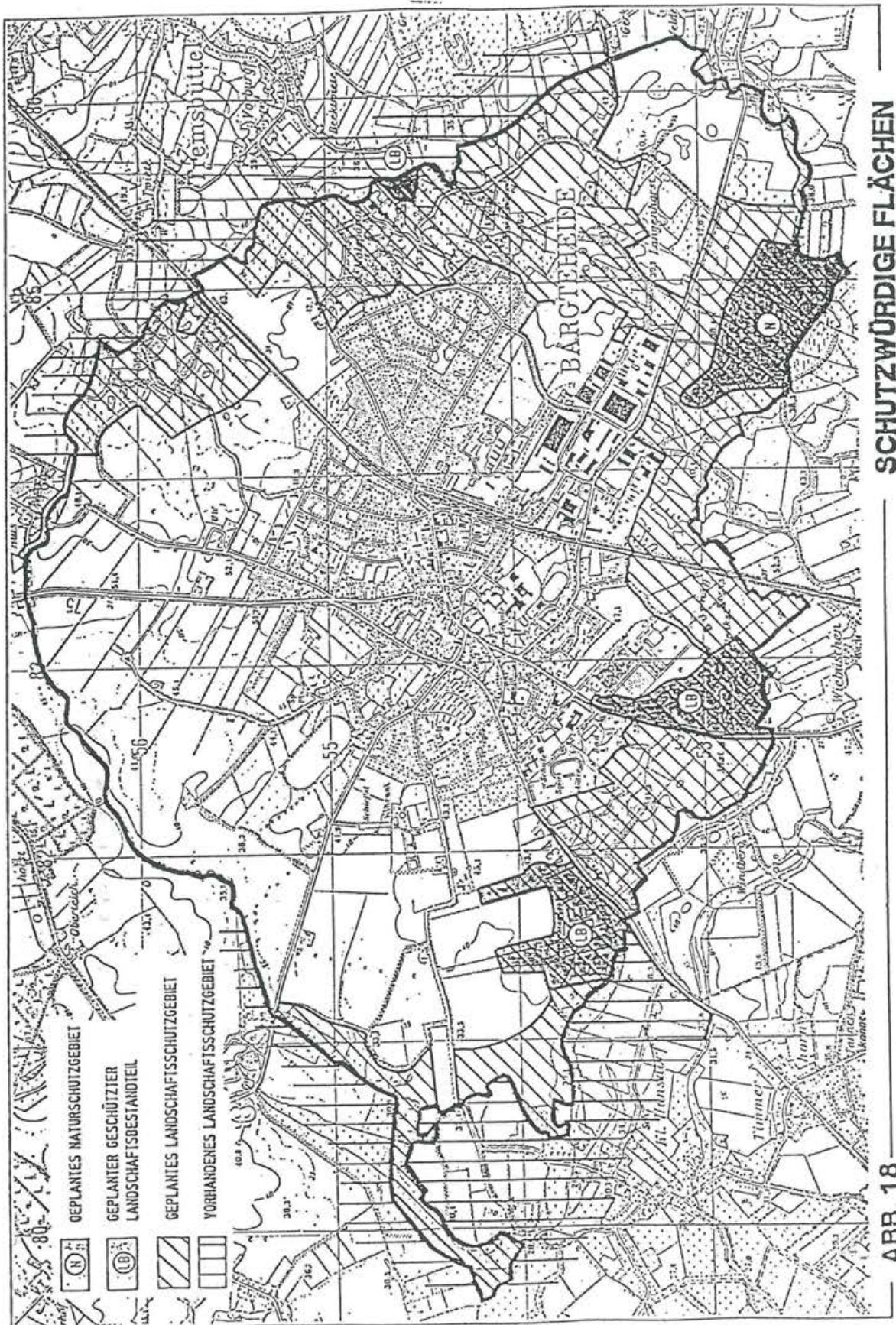


ABB. 18

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz
8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Gefährdung:

Die heimischen Pflanzen- und Tierartenvorkommen sind vor allem gefährdet durch:

- Aufforstungen mit Pappel und Fichte
- Verbuschung mit Grauerie
- intensive Nutzung, verbunden mit Entwässerung und Düngung der Grünlandstandorte
- Maßnahmen zur Grabenräumung
- Eintrag von Nährstoffen - eventuell Schadstoffen - aus der ehemaligen Deponie am Nordrand.

Entwicklungshinweise:

Detaillierte Pflege- und Entwicklungshinweise sollten im Zuge der Ermittlung der tatsächlichen Artenvorkommen entwickelt werden. An dieser Stelle können lediglich grobe Entwicklungsrichtungen aufgezeigt werden.

Das gesamte Gebiet sollte großflächig renaturiert werden. Hierzu ist die Intensivnutzung der Grünländer zugunsten einer extensiven Mähwiesennutzung aufzugeben, verbunden mit einer Sanierung des Wasserhaushaltes.

Die standortfremden und stark wasserziehenden Baumarten - vor allem Fichten und Pappel - sollten entfernt werden. Eine regelmäßige Kontrolle, gegebenenfalls Sanierung der Altablagerung ist erforderlich.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Umgebung des Bargteheider Moores"

Die Umgebung des Bargteheider Moores gehört zum Einzugsgebiet der Grootbek und ist durch zum Teil ausgedehnte Niederungsflächen mit überwiegend intensiver Grünlandnutzung gekennzeichnet.

Die Biotoptypenvielfalt ist relativ hoch, neben Grünlandstandorten, Resten von Feuchtgrünland, Brüchen, Hochstauden- und Röhrichtflächen an Gewässerrändern, Kleingewässern kommen gliedernde lineare Elemente wie Knicks, Hecken, Gehölzbestände an Fließgewässern, Aufforstungen und Einzelbäume hinzu. Die Flächen liegen zum Teil noch im Schwerpunktbereich Nr. 22 des Schutzgebiets- und Biotoptverbundsystems Schleswig-Holsteins und übernehmen gleichzeitig Schutz- und Pufferfunktionen für das Kerngebiet des Bargteheider Moores.

Die Fläche sollte nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und entwickelt werden. Die Ackerflächen auf Lehmböden zur L 89 und Eisenbahnlinie hin sind hier miteinbezogen mit dem Ziel, diese Flächen als Schutz- und Puffergürtel um das Moor zu entwickeln und Nährstoffeinträge von diesen Flächen durch Intensivnutzung unterbinden zu können.

Gefährdung und Konflikte:

Hauptkonflikte sind:

- die naturferne Gestaltung der Fließgewässer verbunden mit Unterhaltungsmaßnahmen
- die Intensivnutzung auf den grundwassernahen Grünlandstandorten verbunden mit Eingriffen in den Grundwasserhaushalt
- Nährstoffeintrag von den angrenzenden Ackerflächen.

Potentiell besteht auch die Gefahr der Inanspruchnahme von Flächen zur Gewerbeansiedlung entlang der L 89.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Entwicklungshinweise:

Das Fließgewässersystem zur Grootbek sollte renaturiert werden (Anpflanzung von Ufergehölzen, zum Teil Abflachung der Ufer, Schaffung von potentiellen Überflutungsbereichen, Anlage ungenutzter Uferrandstreifen als Schutzzone - mindestens 5 m Breite, für Gewässer Nr. 6 möglichst 10 m Breite. Hierzu sind detaillierte Untersuchungen und Planungen für die Fließgewässer durchzuführen.

Die vorhandenen Kleingewässer sind zum Teil zu sanieren (Regenwasserrückhaltebecken) und neue Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen - eventuell auch als Überflutungszonen der Fließgewässer (vgl. Kap. 3.4.4 und 3.4.5).

Die Entwicklungsschwerpunkte für das gesamte Gebiet liegen zum einen in der Sanierung der Feuchtgrünländer und zum anderen in der Schaffung von Schutzzonen zur L 89.

Für die Feuchtgrünlandbereiche sind extensive Nutzungsformen anzustreben, die über das Extensivierungsförderungsprogramms des Landes gefördert werden können.

Die Ackerflächen zur L 89 sollten bis an das Gewerbegebiet im Westen und den Feldweg bei der Gärtnerei im Osten insgesamt mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten aufgeforstet werden (Förderung über das Aufforstungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein) (vgl. auch Kap. 3.4.1).

Der vorhandene Wanderweg sollte für die übergeordnete Erholungsfunktion beibehalten werden.

3.2.3 Erweiterung des Landschaftsschutzgebiet "Tremsbüttel"

Das Landschaftsschutzgebiet "Tremsbüttel" in der Nachbargemeinde sollte auf das Niederungssystem und das Becken der Lütt Beek ausgedehnt werden (Ausweisung nach § 18 LNatSchG).

Das im Süden verzweigte Einzugsgebiet der Lütt Beek mit überwiegend schmalen, zum Teil breiteren angrenzenden grundwassernahen, anmoorigen Standorten erweitert sich südlich von Malepartus auf fast den gesamten Raum zwischen Siedlung und Stadtgrenze. Gekennzeichnet ist dieser Raum durch eine relative Vielfalt verschiedener Biotoptypen (intensiv genutzte Feuchtgrünländer, Feuchtwaldbereiche, Klein- und Fließgewässer, Knicks, Feldgehölze und Hecken, Einzelbäume u.a.) und eine das Landschaftsbild prägende starke Gliederung mit parkartigem Charakter durch Großbäume und lineare Gehölzstrukturen. Hier liegt integriert eine Nebenverbundachse zwischen Malepartus und Bargteheider Moor und Malepartus und Krögen im Norden, die sich am Verlauf der Voriluter orientiert.

Konflikte und Gefährdung:

Hauptkonflikt ist die Entwässerung der grundwassernahen Standorte verbunden mit einer Intensivnutzung und dem naturfernen Ausbau bzw. Verrohrung der Fließgewässer.

Problematisch ist auch die Ausweitung von Pferdekoppeln und Kleingartenanlagen in Feuchtgrünland und Erlenbruchwaldbereiche, die zum Teil mit Eingriffen in Flächen nach § 15a LNatSchG verbunden sind.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz
8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Ein erhebliches Gefährdungspotential besteht durch die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes an der L 89. Dadurch kann die Verbindungsfunction des Raumes vom Bargteheider Moor zum Biotopkomplex um Malepartus entscheidend gestört und eingeschränkt werden.

Auch die Funktion des Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und damit für die Naherholung kann hierbei empfindlich beeinträchtigt werden.

Entwicklung:

Der Raum ist sowohl im Hinblick auf seine Funktionen für den Naturhaushalt - hier Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und der Vernetzungsfunktion - als auch für die Naherholung zu entwickeln.

Der ausgewiesene Bereich, der vor allem die Fließgewässer mit angrenzenden Flächen auf überwiegend tonigen Ablagerungen der letzten Eiszeit und anmoorigen Böden in der Niederung erfaßt, soll zu einem ökologisch wertvollen Landschaftsraum entwickelt werden, der auch für das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion an Attraktivität erheblich gewinnen soll. Die stark entwässerten Flächen sollen zum einen durch eine Sanierung des Grundwasserhaushaltes (Aufgabe der Drainage) und zum anderen durch Renaturierung der Fließgewässer - vor allem Aufgabe der Verrohrung - zu einem Retentions- und Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt werden. Einerseits ist eine ökologische Gestaltung der verrohrten Abschnitte der Fließgewässer erforderlich, andererseits können in den angrenzenden Flächen Überflutungsbereiche, Bachaufweitungen, auch Kleingewässer geschaffen werden, gegebenenfalls reicht auch eine Aufgabe der Drainage aus. Dabei sollte gewährleistet werden, daß die vorhandenen Waldflächen nicht grundsätzlich in ihrem Bestand gefährdet werden. Dies müßte gegebenenfalls im Einzelfall geprüft werden, wobei das Ziel der Entwicklung standortgerechter Laubmischwaldflächen zu berücksichtigen ist. An den Bachläufen sind beiderseits je ca. 5 m breite Schutz- und Pufferstreifen auszuweisen, die ganz aus der Nutzung genommen werden sollen. In diesen Streifen ist die Anpflanzung uferbegleitender Gehölze vorzusehen, auch zur Markierung der Fließgewässer in der Landschaft.

Generell ist eine Extensivierung der Nutzungen in diesem Raum besonders sinnvoll (finanzieller Ausgleich über Förderprogramme des Landes). Als Schwerpunktgebiete zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind dabei die Biotope Nr. 14 und 63 und Feuchtbiotope auf Höhe von Malepartus und nördlich der Bahnlinie, die bereits wertvolle Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt darstellen, zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Feldgehölze sollten zum Teil arrondiert und zu Waldflächen mit eigenem Bestandsklima entwickelt werden. Hierzu sind Teileflächen mit geeigneten, bodenstabilen Laubholzarten aufzuforsten (Förderung über Programme zur Waldneubildung des Landes Schleswig-Holstein). Nördlich der Bahnlinie sollten darüber hinaus größere Flächen in räumlichem Zusammenhang mit den Waldgebieten ganz aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen werden (Sukzession), um hier einen weiteren Schwerpunkt als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt zu schaffen (Trittsteinbiotop) und zu stützen.

Weitere Maßnahmen sind die Sanierung vorhandener Kleingewässer und gegebenenfalls Neuanlage (vgl. Kap. 3.4.5).

Auf den übrigen grundwassernahen Standorten ist darüber hinaus eine Grünlandnutzung beizubehalten zur Entlastung des Grundwasserhaushaltes.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Um den Raum auch für die Erholung zu erschließen, sind zum Teil Verbindungswege zwischen den vorhandenen Nutzwege vorgesehen, die entlang geeigneter Nutzungsgrenzen oder linearer Landschaftselemente angelegt werden sollten. Parallel zu den Wegen sollten begleitende Gehölzstrukturen (Kniks, Hecken, Baumreihen) gepflanzt werden. Zur Erhaltung des Landschaftsbildes mit parkartigem Charakter ist die Pflege und Sicherung der Knicks und der vielen alten Überhälterbäume von besonderer Bedeutung.

Eine Ausweitung der intensiven Freizeitnutzung durch Pferdekoppeln, Pferdehöfe usw. ist auf Flächen außerhalb der grundwassernahen Standorte zu beschränken, in Teilen südöstlich von Malepartus auf andere Flächen zu verlagern (hier liegen zum Teil Eingriffe in Flächen nach § 15a LNatSchG vor). Die Kleingartennutzung und Pferdekoppeln sind hier zugunsten extensiver Nutzungsformen aufzugeben.

3.2.4 Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "Jersbek"

Das in der Nachbargemeinde Jersbek ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet endet unmittelbar an der Gemeindegrenze mit dem Bunsbach. Das Landschaftsschutzgebiet soll auf die gesamte Niederung des Bunsbaches südlich der Jersbeker Straße ausgeweitet und nach § 18 LNatSchG ausgewiesen werden. Die überwiegend anmoorigen und grundwassernahen Böden werden zur Zeit intensiv als Grünland, zum Teil als Acker genutzt oder sind mit Feuchtwald / Auforstungen bestockt. Das Entwicklungspotential für Feuchtgrünland und Feuchtwaldbiotope ist aufgrund der Standortfaktoren sehr hoch. Reste von Feuchtgrünland mit entsprechenden Artenvorkommen gibt es zum Teil noch im äußersten Westen. Nach Südwesten schließt die Hauptverbundachse "Hansdorfer Brook" an, die hier ebenfalls durch feuchte Dauergrünländer geprägt ist. Insgesamt gehört die Niederung zur Nebenverbundachse im Biotopverbund.

Konflikte und Gefährdung:

Die Hauptkonflikte bestehen in:

- einer intensiven Nutzung der Feuchtgrünlandbereiche verbunden mit Eingriffen in den Grundwasserhaushalt durch Drainage,
- standortfremden Fichtenanpflanzungen in den Feuchtwaldbereichen verbunden mit Entwässerungsmaßnahmen,
- potentiell besteht für Teillächen die Gefahr des Umbruchs von Grünland in Acker und der Anlage von Fischteichen
- dem naturfern ausgebauten Bunsbach, zum Teil ohne begleitende Ufergehölze und ohne angrenzende ungenutzte Schutzzonen.

Entwicklung:

Auf den an den Bachlauf angrenzenden Niederungsflächen liegt der Entwicklungsschwerpunkt auf einer Sicherung vorhandener Feuchtbiotope und Wiederherstellung von ökologisch intakten, wertvollen Feuchtgrünländern, die extensiv genutzt und gepflegt werden sollen. Hierfür stehen Förderprogramme (Extensivierungsförderung, eventuell Flächenstilllegungsprogramm) des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung. Auf Teillächen ist die Aufgabe der Drainage erforderlich (Sicherung des Grundwasserhaushaltes).

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Der Bachlauf selbst sollte renaturiert werden (Uferaufweiterungen, Anpflanzung von Ufergehölzen, Ausweisung von ungenutzten Schutz- und Pufferzonen von mindestens beiderseits 5 m Breite) (vgl. auch Kap. 3.4.4), die vorhandenen Kleingewässer sollten zum Teil saniert und aus der Nutzung genommen, neue Kleingewässer als Amphibienlaichgewässer angelegt werden (vgl. Kap. 3.4.5).

Die vorhandenen Waldbestände sollten einer möglichst naturnahen Waldnutzung zugeführt werden (ohne Kahlhieb, Entfernung der standortfremden Fichten, Aufgabe der Entwässerung) und zum Teil durch Erhöhung der Biotoptypenvielfalt arrondiert werden. Bei der Veränderung des Grundwasserhaushaltes sollte der grundsätzliche Bestand der Waldflächen nicht gefährdet werden. Dies ist gegebenenfalls bei der Aufgabe von Dränagen im Einzelfall zu prüfen. Gleichzeitig dient eine Arrondierung der Stabilisierung der Bestände und Verbesserung der für Wald typischen eigenen Biotoptfaktoren.

Der gesamte Raum kann dann neben den angestrebten Funktionen für die Pflanzen- und Tierwelt auch seine Rolle als Retentionsraum zur Zurückhaltung des Wassers in der Landschaft wieder übernehmen, gleichzeitig wird das Gefährdungspotential zur Verschmutzung des Grundwassers minimiert und die Selbstreinigungskraft des Bunsbaches gefördert.

3.2.5 Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "Klein Hansdorf"

Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet Klein Hansdorf in der Nachbargemeinde grenzt an den Südwestrand des Stadtgebietes unmittelbar an. Es soll auf den Niederungsraum des östlichen Zuflusses zum Bunsbach ausgedehnt werden, die angrenzenden Hangflächen und, beginnend mit dem Biotoptkomplex der ehemaligen Tongrube bis zur Bahnlinie im Osten, den gesamte Raum außerhalb der eigentlichen Siedlungsflächen und städtischen Freizeiteinrichtungen bis an die Stadtgrenze im Süden umfassen. Integriert ist hier die Nebenverbundachse zum Hansdorfer Brook im Westen, die sich am Gewässerverlauf orientiert.

Hier sind die beiden als geschützte Landschaftsbestandteile geplanten "Trittsteinbiotope" der ehemaligen Tongruben und der Teichkette enthalten: Der Raum zeichnet sich durch kleinteilige Strukturen und vielfältige, gliedernde Landschaftselemente aus. Er besitzt aufgrund abwechslungsreicher Biotoptstrukturen, eines bewegten Reliefs und interessanten Landschaftsbildes sowie der Vielzahl von Freizeitangeboten auf angrenzenden Flächen (Sportplatz, Freibad, Volkspark, Friedhof u.a.) eine hohe Bedeutung für landschaftsbezogene Erholungsformen.

Konflikte und Gefährdung:

Die Hauptkonflikte sind:

- potentiell die Führung eines Trassenkorridors für die geplante Westumgehung durch das gesamte Gebiet, verbunden mit einer weitgehenden Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsbereiche und einer empfindlichen Störung der Erholungsfunktion des Raumes,
- die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtgrünlandbereiche auf grundwassernahen Böden und steilen Hanglagen (Ackernutzung),
- eine Gefährdung vorhandener Biotoptstrukturen durch eine Ausdehnung der intensiven Pferdehaltung ohne Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren des Wasserhaushaltes,

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

- die Ansiedlung von Freizeiteinrichtungen auf exponierten, landschaftsbildstörenden Standorten,
- die naturferne Gestaltung der Fließgewässer, zum Teil Verrohrung, ohne begleitende Gehölzstrukturen und Schutz- und Pufferzonen zu angrenzenden intensiv genutzten Flächen.

Entwicklung:

Ein wesentlicher Schwerpunkt für das gesamte Gebiet liegt auf der Sicherung und Entwicklung des Raumes für die landschaftsbezogenen Formen der Erholung.

Neben der Sicherstellung der geplanten geschützten Landschaftsbestandteile (vgl. Kap. 3.2.7) sind die vielfältigen Landschaftsstrukturen zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls zu ergänzen (Knicks, Feldgehölze, Kleingewässer) (vgl. Kap. 3.4). Der Raum soll durch Wegeverbindung weiter erschlossen und mit einem Rundwege- netz ergänzt werden. Am Rand und an geeigneten Stellen ist die Ansiedlung weiterer Freizeiteinrichtungen möglich und zu fördern. In dem Raum selbst sollte sich eine Erweiterung auf Formen der landschaftsbezogenen Erholung beschränken und von begleitenden Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes ergänzt werden (Anpflanzung von Gehölzstrukturen, Sanierung und Neuanlage von Kleingewässern). Auf den erosionsgefährdeten Böden soll die Ackernutzung aufgegeben und durch Grünlandnutzung oder andere Formen der Bodenbedeckung ersetzt werden (Erosionsschutzfunktion). In der Niederung des Baches sollen die angrenzenden Flächen auf grundwassernahen Standorten extensiv genutzt werden, verbunden mit einer Sanierung des Wasserhaushaltes (Aufgabe der Drainage) zur Sicherung und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen. Der Bachlauf sollte renaturiert werden (Ausweisung von Schutz- und Pufferzonen von mindestens 5 m Breite, Anpflanzung von Ufergehölzen, zum Teil Abflachung und Aufweitung der Ufer) (vgl. Kap. 3.4.4) zur Stärkung seiner Funktion für den Naturhaushalt.

3.2.6 Ausweisung von Naturdenkmalen

Einzelschöpfungen der Natur, die wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder Schönheit besonders schutzwürdig sind - vor allem landschaftsbildprägende Bäume - können nach § 19 LNatSchG unter Naturdenkmalschutz gestellt werden. Die Ausweisung erfolgt durch die UNB. Im Stadtgebiet sind vor allem in den hochwertigen Knicks und Reddern eine Reihe ansprechender Überhälter vorhanden, von denen einige als Naturdenkmal ausgewiesen werden sollen.

In der eigentlichen Siedlung gibt es darüber hinaus eine Vielzahl von Einzelbäumen und Baumgruppen, die zum Teil in hohem Maße das Stadtbild prägen. Auch diese sollten unter speziellen Schutz gestellt werden (als Naturdenkmal). Sie können von der Stadt auch durch Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 20 LNatSchG ausgewiesen werden.

Im Außenbereich werden die folgenden Einzelbäume vorgeschlagen:

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz
 8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Ifd.Nr.	Standort	Baumart
1	Glindfelder Weg	1 Eiche mitten im Acker
2	Klärwerksgraben	1 Buche (im Acker)
3	Kruthorst	1 Eiche (Redder)
4	Niederung bei Krögen	1 Eiche (Knick)
5	Langenhorst/Ecke Gerkenfelder Str.	5 Eichen (Redder)
6	Stichweg Langenhorst	1 Eiche (Knick)

Ifd.Nr.	Standort	Baumart
7	Langenhorst/Ecke Gerkenfelder Str.	2 Eichen (Redder)
8	östlich Am Moor	2 Eichen (Knick)
9	Am Bornberg	2 Eichen (Redder)
10	Am Bornberg	1 Eiche (Redder)
11	Teichkette	1 Buche (Halbinsel)
12	Teichkette	1 Eiche (Knick)

Im Innenbereich sind folgende Bäume/Baumgruppen vorgesehen:

- Friedhof: Alte Lindenreihen, einzeln stehende Eichen, Blutbuchen
- Kirche: Linden-Ensemble, einzeln stehende Bäume (Eichen, Roßkastanie)
- Marktplatz: Baumensemble am Markt (vor allem Linden)

Hasselbuchviertel

1	Ellernbusch/Parkplatz	1 Eiche
2	Hasselbusch	2 Roßkastanien
3	Hasselbusch	2 Roßkastanien
4	Hasselbusch	Lindenreihe
5	Spielplatz Flederbusch	2 Eichen
6	Jersbeker Straße	2 Linden
7	Jersbeker Straße	1 Blutbuche

Stadtmitte

8	Alte Landstraße	1 Esche / 1 Linde
9	Kindergarten Lindenstraße	1 Blutbuche / 2 Roßkastanien
10	Sportplatz Alte Landstraße	2 Eichen
11	Alte Landstraße	1 Eiche
12	Alte Landstraße	1 Walnuß
13	Lübecker Straße	2 Roßkastanien
14	Am Markt	1 Eiche
15	Emil-Nolde-Straße	1 Linde
16	Theodor-Storm-Straße	2 Linden
17	Luise-Zietz-Weg / Schule	1 Eiche
18	Theodor-Storm-Straße	4 Buchen
19	Bahnhofstraße	Baumreihe + Einzelbäume (Linden, Eichen, Buchen)
20	Bahnhofstraße	4 Platanen
21	Gärtneriegelände Am Steinkreuz	3 Eichen
22	Grünanlage zwischen Lübecker Straße und Stormarner Straße	1 Eiche
23	Fischbeker Weg	1 Eiche

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Ifd.Nr.	Standort	Baumart
---------	----------	---------

Grünfläche An den Stücken

24	Parkplatz An den Stücken	4 Linden
25	Hügelgrab	Buchen und andere Einzelbäume
26	An den Stücken	2 Eschen

Gewerbegebiet

27	Aldi	3 Eichen
28	Rudolf-Diesel-Straße	10 Eichen
29	Heinrich-Hertz-Straße	1 Eiche
30	Eckhorst	1 Eiche
31	Feldgehölz Wiesenweg	1 Eiche

3.2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile

Einige Flächen, die als schützenswerte Landschaftsbestandteile von überörtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt sind, sollen als "Geschützte Landschaftsbestandteile" ausgewiesen werden. Die Unterschutzstellung erfolgt durch die UNB, innerhalb der Ortslage (s.o.) (Innenbereich nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes) kann auch die Gemeinde per Satzung eine Ausweisung vornehmen. Diese Flächen sind zum Teil als §-15a-Flächen LNatSchG anzusprechen und sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz oder zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes besonders schutzwürdig. Die Unterschutzstellung kann auch der Vorbeugung vor potentiellen Konflikten dienen. Es werden die folgenden Flächen bzw. Landschaftsteile vorgeschlagen:

Ehemalige Tongruben

Die als Biotop Nr. 46 (TK 1 : 25.000 Nr. 2227) vom Landesamt für Naturschutz Schleswig-Holstein kartierten ehemaligen Tongruben am Südweststrand des Stadtgebietes nördlich der B 434 sollen als Ensemble zum geschützten Landschaftsbestandteil nach § 20 LNatSchG erklärt werden. Es handelt sich um mehrere aufgelassene, ehemalige Tongruben mit dazwischenliegenden unterschiedlich genutzten Flächen (Wald, Acker, Hühnerfarm). Die ehemaligen Tongruben befinden sich in unterschiedlichen Sukzessionsstadien mit offenen Pioniergrasfluren, Pioniergebüschen aus Birken, Salweiden und Zitterpappeln, Erlenbruchwaldkomplexen mit Vernässungen, z.T. offenen Sandflächen, einem größeren, unbeeinflußten Kleingewässer mit intakten Röhricht- und Schwimmblattpflanzenzonen, ruderalen und Stickstofffluren. Das Relief ist feinkuppelt und durch das sehr kleinteilige Standortmosaik artenreich und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere besonders hochwertig. Detaillierte Untersuchungen zu Artenvorkommen liegen nicht vor. Die Flächen liegen zum Teil abseits des Weges und sind dort schwer zugänglich. Andere Bereiche werden für Pferdesport extensiv genutzt.

Die dazwischenliegenden Flächen unterliegen zur Zeit einer intensiven Nutzung (Acker, Pferdekoppeln, Hühnerfarm), zeichnen sich durch eine engmaschige Gliederung über hochwertige Knicks und Redder sowie Feldgehölze aus, und zum Bunsbach hin ergibt sich eine extensivere Mähwiesennutzung.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Gefährdung und Konflikte:

Hauptkonflikte sind:

- unerlaubte Verfüllung mit Bodenmaterial, einhergehend mit einer Standortveränderung und Ruderalisierung in den Abgrabungsflächen
- Intensivnutzung auf den dazwischenliegenden / angrenzenden Flächen
- potentiell die Gefahr der verstärkten Inanspruchnahme für Erholungszwecke
- potentiell die Führung eines Trassenkorridors zur geplanten Westumgehung mittler durch das Gebiet, verbunden mit einer Zerschneidung der Fläche und Isolierung von Teilbereichen. Damit wäre eine erhebliche Wertminderung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz verbunden.

Entwicklung und Maßnahmen:

Entwicklungsziel ist die Sicherung und Pflege des gesamten Gebietes für den Arten- und Biotopschutz. Hierzu sind zunächst weitergehende detaillierte Untersuchungen zur Pflanzen- und Tierwelt vorzunehmen. Es können daher lediglich grobe Hinweise und Richtungen für eine weitere Entwicklung angeführt werden:

- ungestörte Weiterentwicklung der aufgelassenen Flächen
- Sicherung der übrigen Flächen für Naturschutzzwecke (eventuell durch Ankauf der Flächen oder durch Tausch) Entwicklungsziel: Sukzession, Funktion: Vernetzung, Pufferzone
- gegebenenfalls Sicherung der ausgewiesenen Flächen durch eine "Einstweilige Sicherstellung" nach § 21 LNatSchG.

Teichkette

Die Teichkette östlich der B 75 ist als Biotop Nr. 13 (TK 1 : 25.000 Nr. 2227) vom Landesamt für Naturschutz Schleswig-Holstein ausgewiesen. Es handelt sich um einen Talraum mit naturnah ausgebildeten Stauteichen. Die besonnten Stillgewässer weisen artenreiche, gut entwickelte Verlandungszonen und Flachufer aus und werden an den Rändern von Gehölzbeständen und Brachflächen ergänzt. Am Ostrand verläuft ein Wanderweg, im Süden grenzen zum Teil Feldgehölze und Grünland auf steilen Hanglagen an. Die Umgebung ist durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet.

Die Teichkette ist als ein "Trittsteinbiotop" und ökologisch wertvoller Lebensraum entwickelt, der auch für viele Tierarten (Fische, Libellen, Amphibien, Wasservögel, Graureiher) von hervorragender Bedeutung im Bargteheider Raum ist.

Das Gebiet ist über Knickstrukturen mit der Umgebung vernetzt. Hier liegen mehrere Brunnen zur Trinkwassergewinnung aus Grundwasser für die städtische Versorgung.

Gefährdung und Konflikte:

Die Teichkette selbst ist vor allem durch intensive Erholungsnutzung (Angler) an den Uferrändern gefährdet. Hierbei sind Beeinträchtigungen des Schilfgürtels/Hochstaudenriedes zu verzeichnen. Von den angrenzenden Flächen ergeben sich:

- Störungen durch den Wanderweg (Störung von Vögeln),
- Nährstoffeintrag von den angrenzenden Ackerflächen mit Verstärkung der Eutrophierungstendenz, was letztlich zum Verlanden des Gewässers führt,
- Störung durch wildes Parken und Begehen am Südwestende.

8.1.0 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Entwicklung

Das Gebiet soll mit angrenzenden Flächen, die als Schutz- und Pufferzone zu entwickeln sind, als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 20 LNatSchG ausgewiesen werden.

Die Wasserflächen sind auch langfristig zu erhalten. Da Bargteheide über keine größeren Wasserflächen verfügt, stellen die Teiche dort einen besonders seltenen Lebensraum dar. Die als Schutz- und Pufferzonen ausgewiesenen Flächen sind zur Siedlung hin flächendeckend mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten aufzuforsten, zur Straße B 75 hin etwa zur Hälfte, die übrige Fläche dort sollte der Sukzession überlassen bleiben. Im Süden ist bis an die Gemeindegrenze eine durchgehende Grünlandnutzung anzustreben.

Der vorhandene Wanderweg sollte im südlichen Teil am großen Teich aufgehoben und an den Ortsrand des Gebietes oben auf die Hangkante verlegt werden. Die Fläche dazwischen soll aufgeforstet werden (s.o.). Am Südrand des Gebietes kann entlang der Knickstrukturen ein weiterer Wanderweg angelegt werden, der als Teil eines Rundwanderwegenetzes geschaffen werden soll (vgl. Kap. 3.2.5).

Feldgehölz südlich Malepartus

Der Erlenbruch im Bereich südöstlich von Malepartus ist unter Kapitel 2.3.10.2 näher beschrieben. Da dort eine akute Gefährdung der Flächen (§ 15a LNatSchG) droht (Zuschiebung, Entwässerung), wird eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil empfohlen.

8.3.0 Ortsbilder und Ortsbildpflege

Die Stadt Bargteheide ist geprägt von einer sehr unterschiedlichen Siedlungsstruktur. Neben Bereichen mit sehr einheitlicher baulicher Entwicklung sind jedoch überwiegend gemischte Siedlungsstrukturen mit Bauten nunmehr unterschiedlichen Alters entstanden.

Für die Pflege des Ortsbildes ist es daher wichtig, neben den bekannten baulichen Anlagen der Kulturdenkmäler besonderer Bedeutung wie die Kirche und das "Utspann" und den baulichen Anlagen als einfache Kulturdenkmale eingestuft und im nachfolgenden Abschnitt aufgeführt, auch die anderen für das Ortsbild wichtigen Bereiche zu erfassen.

Hier sind zunächst die entsprechenden Vorarbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn mit der Erfassung der erhaltenswerten Gebäude im Stadtgebiet zu nennen. Wie auch bei den einfachen Kulturdenkmälern verteilen sich diese erfassten erhaltenswerten Gebäude über weite Bereiche des Stadtgebietes.

Ein Straßenzug des Stadtgebietes hebt sich bei dieser Erhebung erhaltenswerter Gebäude jedoch besonders hervor, es ist dies der Straßenzug "Struhbarg", in dem nach vorliegenden Unterlagen des Kreises insgesamt 12 Gebäude als erhaltenswerte Gebäude eingestuft sind. Hier liegt demnach wohl einer der wichtigsten Bereiche zur Sicherung und zum Erhalt des bestehenden Ortsbildes. Dies heißt jedoch nicht, daß künftige Entwicklungen hier auszuschließen sind, sondern vielmehr bei Planungen und Entwicklungen das Erscheinungsbild zu erhalten ist und Einfügungen und Veränderungen am Gesamtbild auszurichten sind. Dies betrifft daher nicht nur die Gebäude, sondern auch deren Umfeld einschließlich des Straßenraumes.

Weitere Bereiche, jedoch von deutlich untergeordneter Bedeutung sind beispielsweise Teilbereiche der Neuen Straße. Auch hier bestehen noch sehr einheitliche Siedlungsstrukturen, die jedoch seit einiger Zeit durch Umbauten an einzelnen Gebäuden in der Gesamtheit an Qualität verlieren. Es erscheint sinnvoll hier planend zu leiten.

Dies vorgenannte für die Neue Straße gilt beispielhaft für all die anderen Siedlungsbereiche der Stadt, die in größerem Umfang in etwa zeitgleich entstanden sind.

Es erscheint sinnvoll neben den notwendigen Planungen in Teilbereichen zur Förderung und Entwicklung der Siedlungsbereiche für die Zukunft eine Gesamterfassung und Bewertung der Ortsbildqualität innerhalb des Stadtgebietes zu erstellen, um dieses Ergebnis in entsprechende Planungen, bzw. Leitlinien einfließen zu lassen.

Die für das Ortsbild weiteren wichtigen baulichen Anlagen sind von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn erfaßt und in den dort vorhandenen Unterlagen aufgeführt. Zur Sicherung der Übersichtlichkeit sowie zur Reduzierung des Textumfanges des Erläuterungsberichtes wird auf eine Kennzeichnung in der Planzeichnung und ergänzende Auflistung der Einzelobjekte im Erläuterungsbericht verzichtet. Bei Planungen in den jeweiligen Bereichen sind daher Abstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn vorzunehmen.

8.4.0 Kulturdenkmale und Denkmalpflege

8.4.1 Vor- und Frühgeschichtliche Denkmale

Zur Neuaufstellung 1993 des Flächennutzungsplanes der Stadt Bargteheide wurde in Zuge der Beteiligungsverfahren von Seiten der zuständigen Fachbehörde - Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein eine Fachstellungnahme mit Bestandsplänen, Denkmalliste und -beschreibungen vorgelegt. Diese Fachstellungnahme wird inhaltlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die mitgeteilten archäologischen Denkmäler sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen. Nachfolgend werden die Signaturen der Planzeichnung entsprechend der Beschreibung erläutert.

Grabhügel

Denkmalbuch: Bargteheide Nr. 1
(LVF 2227/5)

Überpflügte Grabhügel

Landesaufnahme: Bargteheide Nr. 13
bis Nr. 22

Urnengräber (Hügel in der
Varendorff'schen Karte)

Landesaufnahme: Bargteheide Nr. 23

Mesolithische Siedlung

Landesaufnahme: Bargteheide Nr. 46

Möglicherweise Turmhügel-
burg (Hügelzeichen in der
Varendorff'schen Karte)

Landesaufnahme: Bargteheide Nr. 42

Nach H. Hingst 1959 zu Grabhügel (D1)

Großer, kräftig gewölbter Hügel, Kanten scharf abgesetzt, lehmiger Sand, am NW-Rand Findlingsblock von 1,90 m Länge und 4 kleinere Steine von 0,70 - 1 m Länge am SO-Rand Steine von 0,90 m Länge. Bewuchs: alte Buchen. Durchmesser 22 m, Höhe 4,00 m.

Weiter wurden folgende Hinweise mitgeteilt:

Der Hinweis auf Nr. 23 der Landesaufnahme hat den Sinn, daß das Landesamt hier beteiligt bleibt, wenn dort eine Bebauung realisiert werden soll. Gegen eine Überbauung bestehen keine Bedenken.

Die Straßenplanung im Norden betrifft Denkmäler. Die Hinweise auf die Denkmäler sind im Plan nachrichtlich darzustellen. Die weitere Entscheidung zu den Straßenbauplanungen kann nur einem Planfeststellungsverfahren vorbehalten sein. Von Seiten des Landesamtes werden hierzu keine Einwände vorgebracht, wenn der Straßenbaulastträger die Kosten der Ausgrabung übernimmt.

An dem Hinweis zur Landesaufnahme Nr. 42 wird festgehalten. Es ist eine unklare Situation. Da auch die Varendorff'sche Karte hier ein Hügelzeichen zeigt, wird ein Turmhügel im Teich am Bornberg vermutet. Vor Eingriffen muß eine Überprüfung durch das Landesamt erfolgen.

Bei Bekanntwerden von archäologischen Funden ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, -Obere Denkmalschutzbehörde-, Schloß Annettenhöh, Brockdorff-Rantzau-Straße 70 in Schleswig unverzüglich zu benachrichtigen. (Tel.-Nr.: 04621/3870)(Fax.-Nr.: 04621/387-55)

8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege

Im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Bargteheide befinden sich Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, die in das Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Es sind dies die Kirche und ein Fachhallenhaus, das sogenannte "Utspann". Zum Schutze dieser Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung ist vom Kreis Stormarn - Untere Denkmalschutzbehörde - ein Mindestumgebungsschutzbereich von Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen für den Bereich der Kirche und des Fachhallenhauses "Utspann" festgelegt. Diese Mindestumgebungsschutzbereiche werden nachrichtlich in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen und dargestellt. Innerhalb dieses Mindestumgebungs- schutzbereiches von Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen ist bei der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde herbeizuführen. Die eingetragenen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung sind mit der Bezeichnung D1 für die Kirche und D2 für das Fachhallenhaus lagegetreu nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und dargestellt.

Über die vorgenannten eingetragenen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung hinaus befinden sich innerhalb des Gebietes der Stadt Bargteheide neun weitere einfache Kulturdenkmale, die in das Verzeichnis der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stor- marn aufgenommen sind.

Es ist dies der Bahnhof, als K1 bezeichnet, das ehemalige Stell- werk (K2), eine Villa auf der Ostseite des Bahnhofes (K3), ein Fachwerkhaus in der Lohe (K4), ein weiteres Fachwerkhaus in der Lohe (K5), eine Fachwerkkate im Kamp (K6), eine Durchfahrt- scheune in der Lindenstraße (K7), eine Durchfahrtscheune in der Alten Landstraße (K8) und eine Doppelreiche mit Gedenkstein am Markt (K9). Diese einfachen Kulturdenkmale werden in die Neuauf- stellung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen und dargestellt.

Die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung sowie die einfachen Kulturdenkmale werden entsprechend der Aufnahme des Kreises Stor- marn - Untere Denkmalschutzbehörde - wie folgt beschrieben:

Kirche (D1)

Kirche 1817 von F.C. Heylmann unter Benutzung von Resten des Vorgängerbaus. Längsrechteckige Backstein-Saalkirche mit Walmdach und kleinem Ostgiebel. Die Nordwand größtenteils aus Feld- stein und vom Bau des 13. JH. stammend. Die Ost- und der größte Teil der Südwand neu von 1817, erstere mit Halbrundfenster, letztere mit zwei Reihen von Rechteckfenstern und neugotischem Por- tal. An der Westseite ein mit Feldstein begonnener älterer Turm aus Ziegeln, mit neugotischer Westwand von 1890, oberer Partie von 1829 und achteckigem Helm. Daneben ältere Feldsteinturmansätze an der Westwand.

Innen: Durchlaufender Mittelraum zwischen zweigeschossigen Emporenfronten, unten mit Pfeilern, oben mit Pfeilern und Rundbogen. (Weiter siehe K.T. Seite 845 f.)

(Kunst-Topographie Schleswig-Holstein, Neumünster 1969, Seite 845 und 846)

Der Denkmalschutz erstreckt sich auf das Äußere und Innere des Kirchengebäudes mit seiner Ausstattung sowie auf den umfriedeten Kirchhofsbereich. Bewegliche Gegenstände - auch Grabsteine -, die nach 1870 entstanden sind, bleiben außer Betracht, es sei denn, daß sie zusätzlich als denkmalgeschützt aufgeführt sind.

Fachhallenhaus (D2)

Haus Hamburger Straße 1. Stattliches Fachhallenhaus auf Granitquadersockel mit reetgedecktem Krüppelwalmdach, korbbogigem Dielentor mit Oberlicht und Wohnteil-Oberlichttür in Zopfstilformen. Ende 18./Anfang 19.JH. Rückwärtige Langseite in Backstein erneuert.

(Kunst-Topographie Schleswig-Holstein, Neumünster 1969, Seite 846)

Der Denkmalschutz erstreckt sich auf das gesamte Äußere des eingeschossigen Fachwerk-Hallenhauses aus dem Ende des 18. JH. bis Anfang 19. JH. mit reetgedecktem Krüppelwalmdach und korbbogigem Dielentor mit Oberlicht sowie Wohnteil-Oberlichttür in Zopfstilformen.

Bahnhof (K1)

Zweigeschossiger Putzbau mit Satteldach, mit 2 querstehenden Flügeln. Bossierung im Erdgeschoß. Trennung der Geschoße durch umlaufendes Gesimsband. Betonung von Fenstern und Türen durch Putzkanten. Fenster und Türen im Erdgeschoß mit halbrundem Oberlicht. Im Inneren ältere Ausstattung (ca. 1920): Schalter, Anstrich, Fliesen.

Ehem. Stellwerksgebäude (K2)

Ehemaliges Stellwerksgebäude (Bargteheide-West der Deutschen Bundesbahn) auf gemauertem Kellergeschoß ein gestrecktes achteckiges Fachwerkgeschoß mit Pfannen-gedecktem Walmdach, mit massivem Anbau (ehemals in Holz, 1939). Technische Ausrüstung des ehem. Stellwerk- und Schrankenwärterhauses entfernt.

Villa (K3)

Zweigeschossige geputzte Villa mit Walmdach, hohem Kellergeschoß, zweiläufige Freitreppe; im Innern zweigeschossige Treppenhalle mit Holzleuchter und Glasmosaik aus der Erbauungszeit (2 Putten tragen Blumenkorb). Architekt H. Möhl (?) aus Altona. Glasmosaik inzwischen ausgebaut.

Fachwerkhaus (K4)

Eingeschossiges Fachwerkhaus mit reetgedecktem Krüppelwalmdach auf Granitquadersockel. Die Giebelsteine in Backstein erneuert mit korbbogigem Dielentor im Wirtschaftsteil. In den Giebeldreiecken gekreuzte Pferdeköpfe aus Holz. Datierung 19. JH.

Fachwerkhaus (K5)

Kleines eingeschossiges Fachwerkhaus mit reetgedecktem Krüppelwalmdach, korbbogigem Dielentor und 2 kleinen 6-teiligen Sprossenfenstern im Frontgiebel. Datierung 19. JH.

Fachwerkate (K6)

Reetgedeckte Fachwerkate.

Durchfahrtscheune (K7)

Pfannengedeckte Fachwerkdurchfahrtscheune.

Durchfahrtscheune (K8)

Wellasbestgedeckte Fachwerkdurchfahrtscheune.

Doppeleiche mit Gedenkstein (K9)

Doppeleiche mit Gedenkstein.

8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege

Inzwischen sind zwei weitere Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in das Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sowie weitere einfache Kulturdenkmale registriert. Sie werden nachfolgend beschrieben.

Meilenstein (D3)

Meilenstein an der Westseite der Bundesstraße 75 nördlich Bargteheide. Leicht verjüngter Zylinder aus rotem Granit mit flacher Kegelspitze und Königswappen. Inschrift: (links) Hamburg/4M.// (vorn) -Krone-/Monogramm:- CR VIII/1843.//(rechts) Lübeck/4 1/2 M.

Die Höhe des Meilensteines beträgt ca. 1,80 m. Sein Wert liegt sowohl im architektonischen und besonders im historischen wie in der Reihenbildung.

Halbmeilenstein (D4)

Halbmeilenstein an der Westseite der Bundesstraße 75 südlich Bargteheide. Leicht verjüngter Zylinder aus rotem Granit mit flacher Kegelspitze und Königswappen. Inschrift: -Krone-/Monogramm:- CR VIII/1843.1/2 M.

Die Höhe des Halbmeilensteines beträgt ca. 1 m. Sein Wert liegt sowohl im architektonischen und besonders im historischen wie in der Reihenbildung.

Fachwerkhaus (K11)

Fachwerkhaus, Am Schulzentrum 4. Ländliches Wohn-/Wirtschaftsgebäude, Fachwerkbau mit zinkgedecktem Krüppelwalmdach. Sämtliche Fenster und Türen wurden in Plastik erneuert, die Schwelle fehlt in weiten Teilen bzw. wurde in die 1. Riegelebene verlegt.

Sein Wert liegt im architektonischen, städtebaulichen und dem des Gesamtgebäudes.

Grenzstein (K12)

Grenzstein an der Westseite der Kreisstraße 57 (Fischbeker Straße) bei km 1,7, südlich des Grenzgrabens: rechteckiger, halbrund geschlossener Grenzstein aus Granit, ehemals geweißt, ohne Inschrift; Grenze der Gemarkung Bargteheide und Mönkenbrook (zu Elmenhorst).

Die Höhe zu Breite zu Tiefe beträgt ca. 30 : 32 : 21 cm. Sein Wert liegt im historischen und in der Gruppenbildung.

Grenzstein (K13)

Rechteckiger Grenzstein aus rötlichem Granit mit korbbogigem Abschluß an der Nordseite der Bundesstraße 434 auf der Ortsgrenze Bargteheide - Jersbek (Ot. Timmerhorn). Inschrift: BARG/TEHEIDE// KLEIN/HANSDORF.

Die Höhe zu Breite zu Tiefe beträgt ca. 40 : 38 : 24 cm. Sein Wert liegt besonders im historischen und in der Gruppenbildung.

3 Grenzsteine (K14)

Drei Grenzsteine in der Kirchentwiete am äußeren Fuß des Knickwalls des Kirchhofs.

8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege

Nach örtlicher Aufnahme handelt es sich beim 1. Stein um einen schief-rechteckig grobkörnigen Stein aus rötlichem Granit, mit der eingemeißelten Aufschrift: DLD, Rückseite nicht sichtbar, mit einer Höhe von 23 zu 25 cm und einer Breite von 37 zu 41 cm. Beim 2. Stein handelt es sich um einen rechteckigen grobkörnigen Stein aus rötlichem Granit, der in die Grenzlinie des Kirchengrundstückes gesetzt ist, mit der eingemeißelten Aufschrift auf der Vorderseite: BTD/KHD, mit einer Höhe von rund 20 cm, einer Breite von rund 30 cm und einer Tiefe von rund 16 cm. Beim 3. Stein handelt es sich um einen rechteckigen grobkörnigen Stein aus rötlichem Granit, mit der eingemeißelten Aufschrift auf der Vorderseite: KHD/HM, mit einer Höhe von rund 30 cm, einer Breite von rund 29/30 cm und einer Tiefe von rund 16/19 cm.

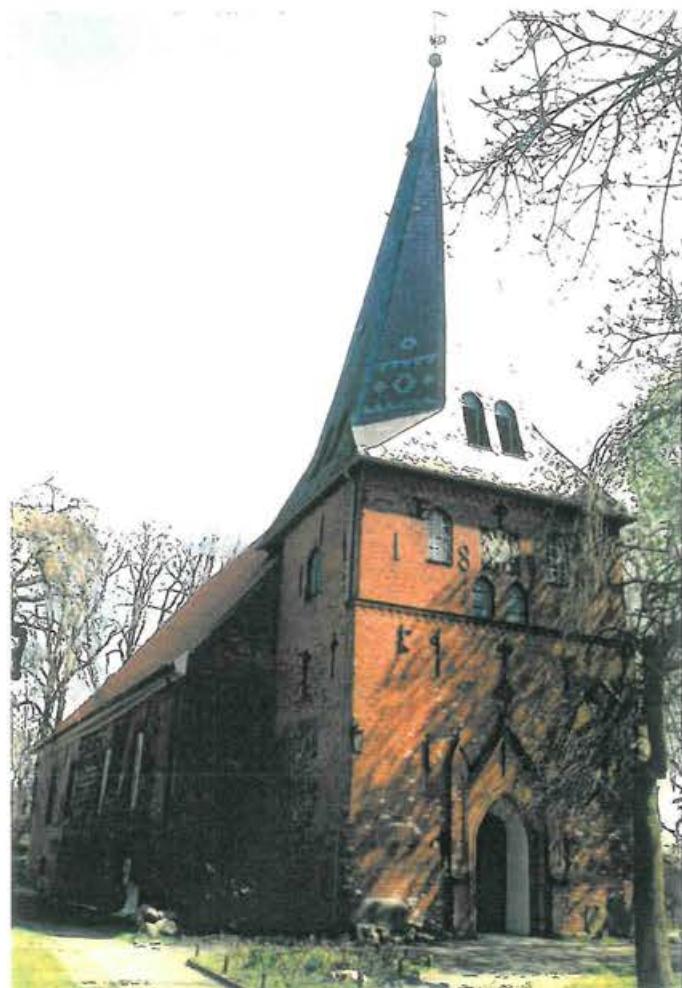
Güterschuppen (K15)

Traufständiger Fachwerk-Güterschuppen mit flachem Satteldach, traufseitig weit überkragender Dachüberstand. Jeweils spiegelbildliche Gestaltung der streng symmetrisch aufgebauten Trauf- und Giebelseiten, Südgiebel durch An- und Umbau verändert. Gebaut in zwei Baustufen, nördliches Drittel jüngerer Bauteil.

Neben dem Schutz der innerhalb des Stadtgebietes vorhandenen Kulturdenkmalen besonderer Bedeutung sowie auch den einfachen Kulturdenkmalen, ist auch der freie Landschaftsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft mit seinen Kulturlandschaftsbestandteilen von besonderer charakteristischer Bedeutung zu schützen und zu pflegen. Dies ist insbesondere bei Planungen in diesen Bereichen, bzw. bei Planungen, die sich in diesen Bereichen hinein auswirken, besonders zu beachten. Auf weitere konkrete Vorgaben wird jedoch verzichtet.

8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege

Die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, sowie die einfachen Kulturdenkmale sind in der Reihenfolge ihrer vorstehenden Beschreibung nachfolgend abgebildet.



D 1
Kirche mit Aus-
senanlage
Alte Landstraße



8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege

D 2
Fachhallenhaus
Hamburger
Straße 1



K 1
Bahnhofsges-
bäude



K 2
Stellwerksge-
bäude
Bahnhofstraße



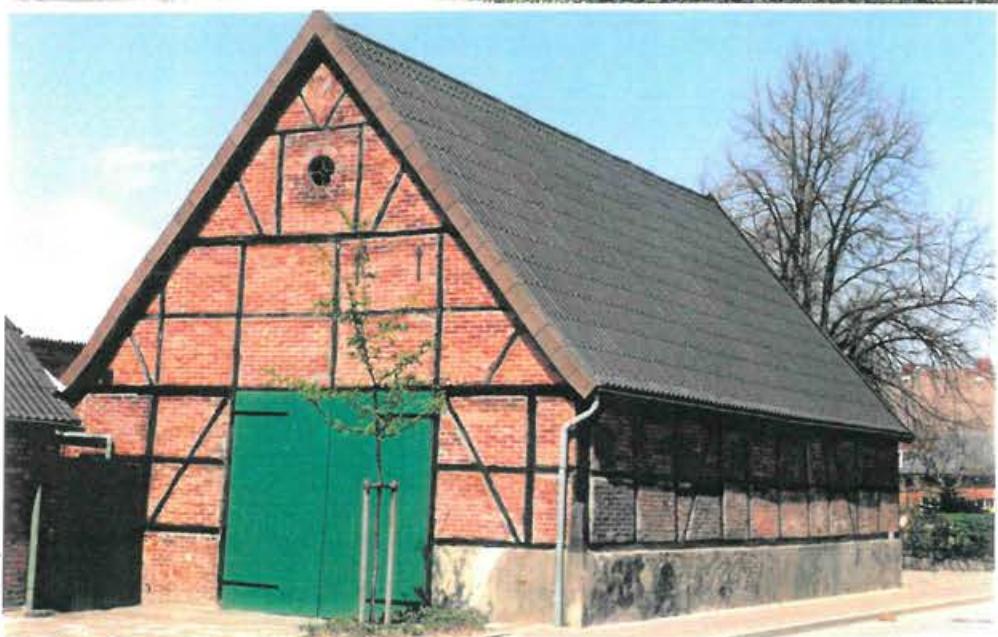
8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege



8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege



K 6
Fachwerkhaus
Lohe 19



K 7
Fachwerkdurch-
fahrtsscheune
Alte Landstr. 38



K 8
Fachwerkdurch-
fahrtsscheune
Lindenstraße 17

8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege



K 9
Doppeleiche mit
Gedenkstein
Lübecker Str. /
Rathausstraße



D 3
Meilenstein
an der B 75
nördlich Bargte-
heide

8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege



D 4
Halbmeilenstein
an der B 75
südlich Bargte-
heide

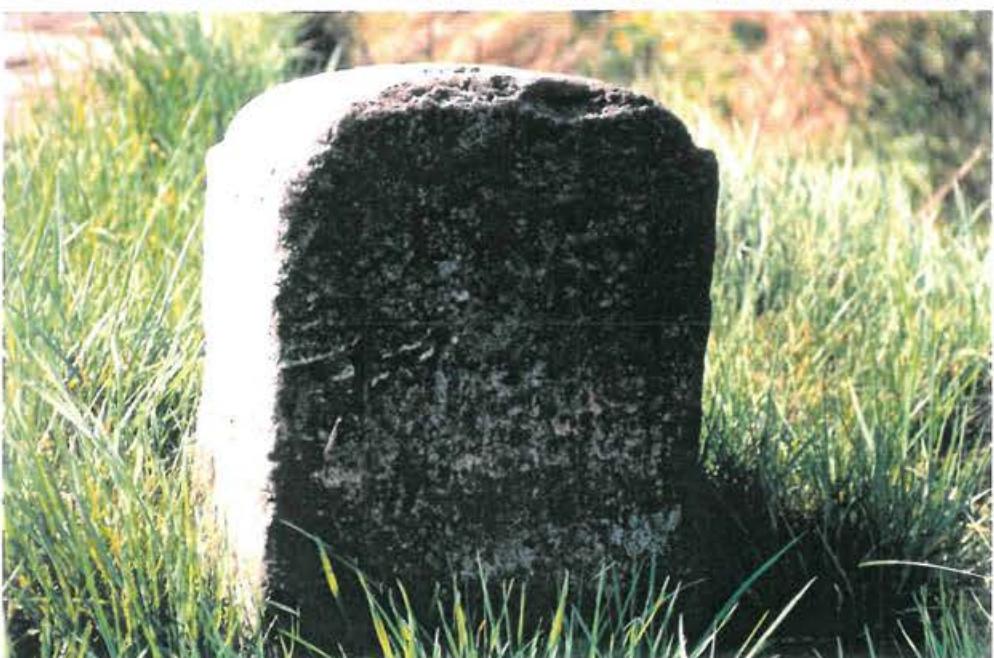


K 11
Fachwerkhaus
Am Schulzen-
trum 4

8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege



K 12
Grenzstein
An der K 57
Fischbeker Str.



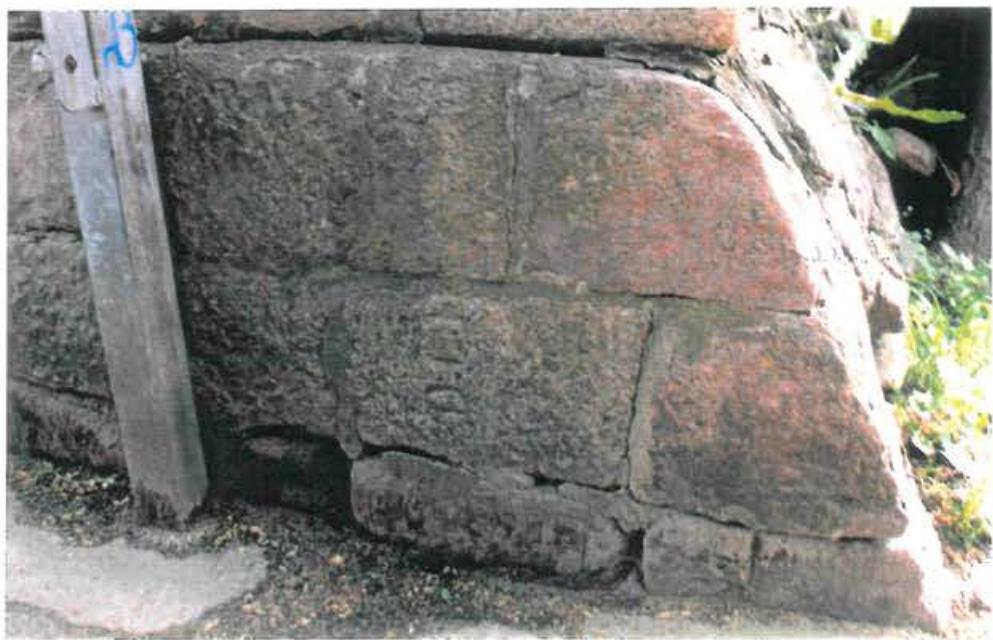
K 13
Grenzstein
An der B 434
Timmerhorn /
Bargteheide



K 15
Fachwerk-Güter-
schuppen
Bahnhofstraße

8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege

K 14



K 14
3 Grenzsteine
an Mauer des
Pastoratsgartens



K 14



9.0.0 Immissionsschutz und sonstige Belange

9.1.0 Lärmimmissionen

Lärmbeeinträchtigungen sind für das Stadtgebiet im wesentlichen durch die überörtlichen Verkehrsverbindungen sowie die innerörtlichen Hauptverkehrszüge gegeben. Andere Lärmquellen sind vorhandene Handwerks- und Gewerbebetriebe.

Die Beeinträchtigungen durch die überörtlichen Verkehrsverbindungen sind im wesentlichen durch die Bundesbahnstrecke Hamburg-Lübeck und die das Stadtgebiet berührenden, bzw. durchlaufenden klassifizierten Straßen wie Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen gegeben.

Für diese überörtlichen Verkehrsverbindungen bestehen weder innerhalb des besiedelten Stadtgebietes, noch außerhalb entlang der freien Strecken aktive Schallschutzmaßnahmen.

Bei einem sich aufgrund der vorliegenden Planung ergebenden Herausrücken der städtischen Besiedlung sind, soweit es vertretbar ist, aktive Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Passive Schallschutzmaßnahmen sind hier nur in begründbaren Ausnahmen zu berücksichtigen, bzw. als Ergänzung aktiven Schallschutzes. Dies gilt im Grundsatz für die gesamte künftige Siedlungsentwicklung der Stadt.

Zur Bemessung des notwendigen Schallschutzes liegen für fast alle überörtlichen Verkehrsverbindungen amtliche Ergebnisse der Verkehrsbelastungen vor. Für den Bereich des direkten Stadtgebietes liegt darüber ein Gutachten mit Fortschreibungen als Generalverkehrsplan der Stadt Bargteheide vor.

Zur Berücksichtigung möglicher Lärmbeeinträchtigungen bei der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen bei Vorlage älterer Verkehrsmengendaten diese zumindest näherungsweise durch Verkehrszählungen zu überprüfen um mögliche veränderte Verkehrsabläufe entsprechend berücksichtigen zu können.

Über die Darstellung von vorhandenen und künftig zu erstellenden aktiven Schallschutzmaßnahmen hinaus werden keine Flächen für Maßnahmen zum Schallschutz als passive Maßnahme berücksichtigt. Diese Festlegungen sollen in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Für mögliche Lärmbeeinträchtigungen aus Handwerks- und Gewerbebetrieben sind keine besonderen Maßnahmen aufgezeigt, da diese Zulässigkeit nach bauordnungsrechtlichen und gewerberechtlichen Gesichtspunkten geregelt sind.

Nachfolgend sind aktuelle Verkehrsmengendaten der wichtigsten überörtlichen Verkehrsverbindungen aufgeführt:

Bundesstraße 75 - Ortsausgang Richtung Elmenhorst - Zählstelle 304 - km 30,4 - DTV(1990) 9.849 Kfz/24h.

Bundesstraße 75 - Ortsmitte Bargteheide - Zählstelle 305 - km 29,1 - DTV(1990) 13.255 Kfz/24h.

Bundesstraße 75 - Ortsausgang Richtung Delingsdorf - Zählstelle 306 - km 28,0 - DTV(1990) 10.980 Kfz/24h.

Bundesstraße 434 - Ortsausgang Richtung Timmerhorn - Zählstelle 317 - km 26,8 - DTV(1990) 8.494 Kfz/24h.

Bundesstraße 434 - Ortsmitte Bargteheide - Zählstelle 318 - km 28,3 - DTV(1990) 7.578 Kfz/24h.

Landesstraße 89 - Ortsmitte Bargteheide - Zählstelle 23 - km 0,5 - DTV(1990) 12.420 Kfz/24h.

Landesstraße 89 - Ortsausgang Richtung Hammoor - Zählstelle 324 - km 1,2 - DTV(1990) 10.963 Kfz/24h.

9.1.0 Lärmimmissionen

Für die Kreisstraße 56 (Jersbeker Straße) ergibt sich ein aktuelles Zählergebnis aus dem Jahre 1992 als Grundlage der Ausbauplanung innerhalb der Ortsdurchfahrt Bargteheide von DTV(1992) mit 5.706 Kfz/24.

Aufgrund einer aktuellen Zählung der Gemeinde Hammoor in der Ortsdurchfahrt Hammoor im Juni 1993, in etwa gleichzustellen mit dem Ergebnis der vorgenannten Zählstelle 324, ergibt sich etwa folgende Verkehrsmenge DTV(1993) von 12.000 Kfz/24.

Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsentwicklung für den nächsten Planungszeitraum von ca. 15 Jahren ist mit Prognosewerten der Verkehrsbelastung zu rechnen, wie sie in der Tabelle zu Ziffer 6.1.1 dieses Erläuterungsberichtes aufgeführt sind.

Für die vorhandene Schießanlage an der Jersbeker Straße sind bei Planungen im Umgebungsbereich dieser Anlage insbesondere auch Belange des Schallschutzes zu berücksichtigen.

9.2.0 Geruchsimmissionen

Für mögliche Geruchsbeeinträchtigungen aus Handwerks- und Gewerbebetrieben sind keine besonderen Maßnahmen aufgezeigt, da diese Zulässigkeit nach bauordnungsrechtlichen und gewerberechtlichen Gesichtspunkten geregelt sind.

Für mögliche Geruchsbeeinträchtigungen aus landwirtschaftlichen Intensivtierhaltungsbetrieben wird nach Überprüfung durch die zuständige Fachbehörde - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - in Kiel festgestellt, daß das Stadtgebiet von landwirtschaftlichen Intensivtierhaltungsbetrieben betroffen ist, von denen im Nahbereich unzumutbare Beeinträchtigungen ausgehen können.

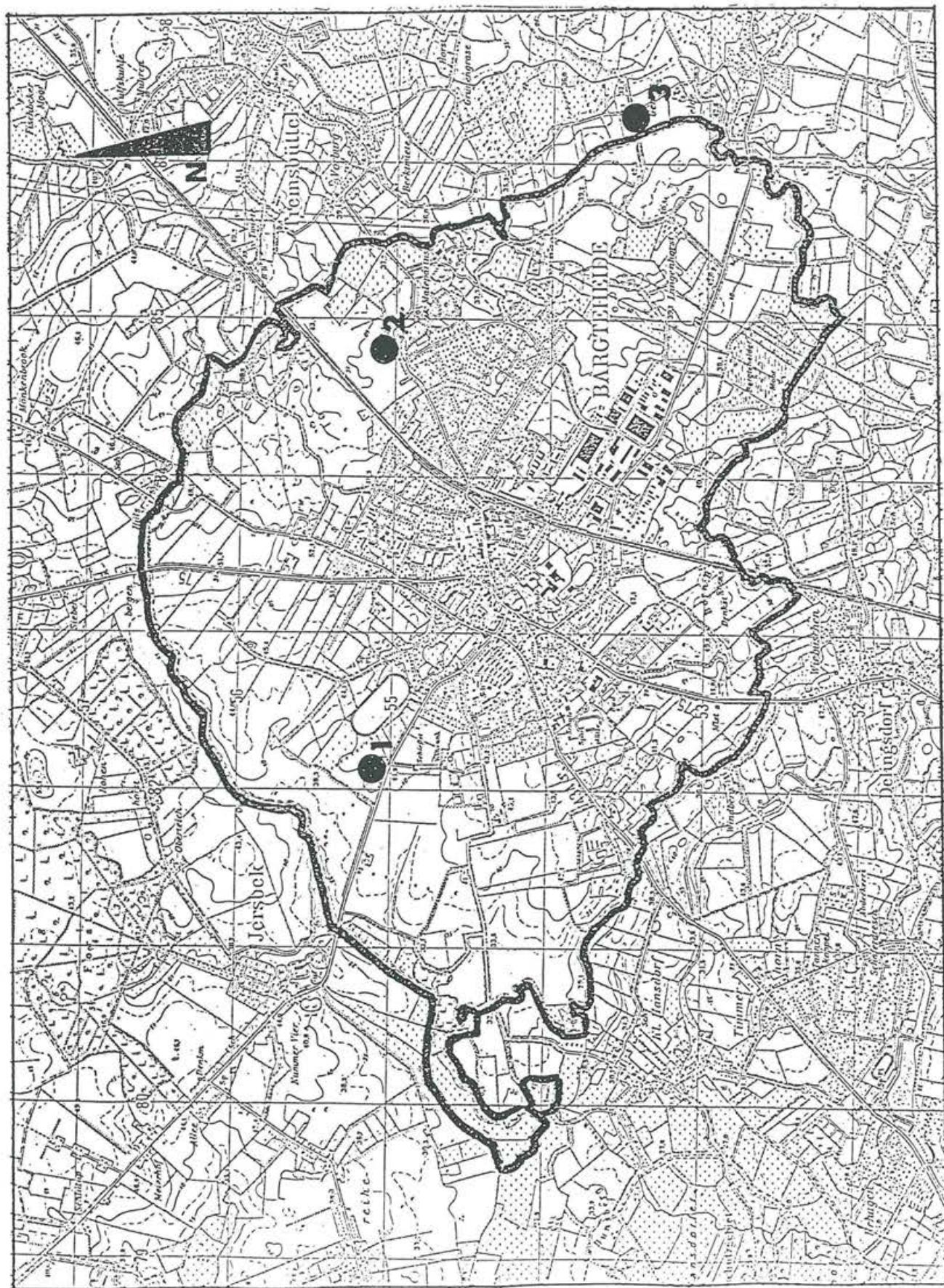
In der auf der folgenden Seite aufgeführten Übersicht sind die Standorte der bekannten Intensivtierhaltungsbetriebe markiert. Es handelt sich ausschließlich um Betriebe mit Schweinehaltung.

Die Stadt Bargteheide hat zur Erlangung weiterer Planungssicherheit die Erstellung einer gutachtlichen Einzeluntersuchung für die bekannten Intensivtierhaltungsbetriebe des Stadtgebietes sowie einiger weiterer landwirtschaftlicher Betriebe mit umfangreicher Milchviehhaltung, bzw. Ochsen- und Bullenmast eingeleitet. Das Ergebnis dieser gutachtlchen Einzeluntersuchung soll in der verbindlichen Bauleitplanung des jeweils betroffenen Bereiches berücksichtigt werden.

Bezüglich der nördlich der Stadtlage am Fischbeker Weg vorgesehnen Ansiedlung eines Schlachtereibetriebes, dargestellt als Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan, sind insbesondere auch die Belange der Geruchsimmissionen zu den angrenzenden und benachbarten verschiedenartigen Nutzungsstrukturen zu beachten. Es ist im Zuge der verbindlichen Überplanung sicherzustellen, daß unvertragbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

9.2.0 Geruchsimmissionen

Kartenausschnitt der Topographischen Karte "Bargteheide" in Verkleinerung im Maßstab 1 : 35.350 als Übersicht mit der Markierung der Standorte landwirtschaftlicher Intensivtierhaltungsbetriebe, die mit ihren Auswirkungen das Stadtgebiet berühren:



9.3.0 Zivilschutz

Zivilschutzbauten bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder im öffentlichen noch im privaten Bereich.

Zur Förderung des baulichen Zivilschutzes sollen Bauherren, bzw. Grundstückseigentümer, die Hochbaumaßnahmen in Verbindung mit unterirdischen Anlagen planen, darauf hingewiesen werden, daß für den Bau von Schutträumen z. Zt. öffentliche Zuschüsse bereitgestellt werden und zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten bestehen.

Zur Beratung steht der Bundesverband für den Selbstschutz, Dienststelle Schwerin, Am Packhof 1 in 19053 Schwerin, Telefonnummer 0385 / 557 47 32 zur Verfügung.

9.4.0 Altlasten

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bargteheide sind die bekannten Altlastenlagerstätten als Ablagerungen von Müll dargestellt.

Es ist dies die Altlastenlagerstätte Nr. 06 nach dem Verzeichnis des Kreises Stormarn.

Die Altlastenlagerstätte Nr. 06 befindet sich südöstlich des Stadtgebietes, im Westteil des Bargteheimer Moores und ist entstanden als Hausmülldeponie der Gemeinde, bzw. Stadt Bargteheide. Die Altlastenlagerstätte hat einen Flächenumfang von ca. 2,05 ha. Die Folgenutzung dieser Altlastenlagerstätte ist Fläche für die Landwirtschaft.

Das Altlastenverzeichnis des Kreises Stormarn beschreibt die vorgenannte Altlast wie folgt:

Altablagerung in der Stadt Bargteheide mit der Bezeichnung "Bargteheimer Moor". Die Fläche dieser Altablagerung beträgt 2,05 ha und umfaßt ein Volumen von ca. 125.000 m³. Sowohl die Erkundung, die Voruntersuchung und die Detailuntersuchung ist abgeschlossen. Die Ablagerungen wurden in der Zeit von ca. 1920 bis ca. 1975 vorgenommen. Es wurden Stoffe mit besonderem Gefährdungspotential, Hausmüll, Bauschutt und pflanzliche Abfälle festgestellt. Die Fläche ist unbebaut und dient heute bedingt der Naherholung.

Weiter sind zwei alte Abgrabungsflächen nördlich der Bundesstraße 434 (Alte Landstraße) im Bereich der ehemaligen Ziegelei als Verfüllflächen mit Boden bekannt. Ihrer Fläche beträgt ca. 3,57 ha. Es handelt sich zum einen um eine über 100 Jahre alte Lehmgrube und zum anderen um eine erst 1971 begonnene Abgrabung. Neben dem überwiegenden Verfüllgut Boden ist auch Bauschutt und Müll eingebracht worden.

Auf eine besondere Darstellung dieser Flächen als Altablagerungen im Flächennutzungsplan wird verzichtet.

Im nachfolgenden Ausschnitt der Topographischen Karte M 1 : 25.000 sind die Flächen schwarz umgrenzt dargestellt. Eine besondere Erläuterung erfolgt nicht.



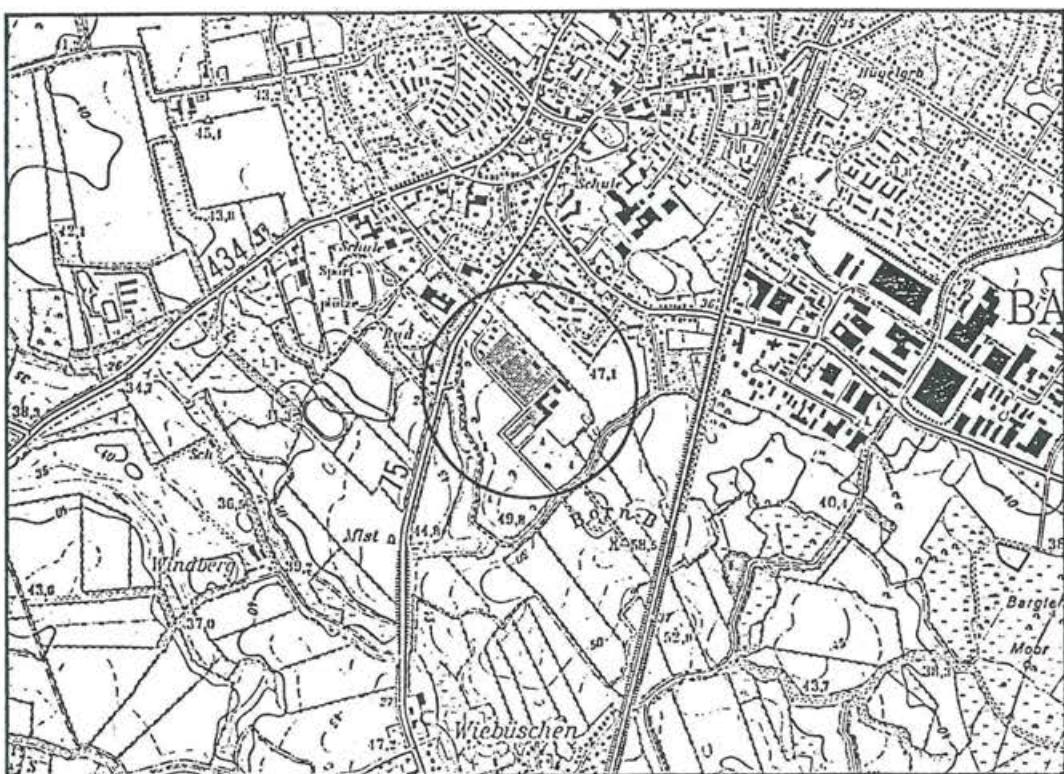
STADT BARGTEHEIDE - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - NEUAUFWESTLUNG 1993

Zwischenzeitig ist der Betrieb der Gärtnerei Neubert, südlich der Ortslage, auf der Ostseite der Bundesstraße 75, aufgegeben worden. Nach Auffassung des Umweltamtes des Kreises Stormarn gilt dieser Betrieb als Verdachtsfläche bezüglich möglicher Bodenkontaminationen und ist von daher im Altstandortkataster des Umweltamtes erfaßt worden.

Im Zuge des bereits eingeleiteten Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Bargteheide sind zwei gutachtliche Untersuchungen zu dieser Problematik für den privaten Auftraggeber Hochtief AG erstellt und in dem Verfahren berücksichtigt worden. Es sind dies zum einen Bohrprofile, Lage- und Übersichtsplan der Grundbauingenieure Steinfeld und Partner VBI Erbaulaboratorium Hamburg mit Stand vom Juli 1991 und zum anderen eine Schadstoff-erkundung der Firma Steinfeld + Partner Umwelttechnik GmbH, Hamburg mit Stand Juni 1992.

Von seiten der Stadt Bargteheide ist sicherzustellen, daß im Zuge der vorgesehenen verbindlichen Überplanung hinreichend aussagefähige Beurteilungsergebnisse vorliegen und diese Bestandteil der Begründung zu den entsprechenden Bebauungsplänen werden.

Auf weitere Ausführungen hierzu wird verzichtet. Nachfolgend wird eine Übersicht mit Bezeichnung des betreffenden Bereiches "Neubert" wiedergegeben.



Das Erfassungsblatt des Umweltamtes des Kreises Stormarn zum Gartenbaubetrieb Neubert wird auf der nachfolgenden Seite abgedruckt.

KREIS STORMARN - UMWELTAMT -		ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON GELÄNDEVERÄNDERUNGEN ALTABLAGERUNGEN <input checked="" type="checkbox"/> SONSTIGEN KONTAMINIERTEN STANDORTEN			
Az : 652-43-1-6/1		Kennziffer :		Lfd.Nr : 6/1	
Stadt/ <input type="text"/> : BARGTEHEIDE		n.erf.	läuft	fertig	Ablaufphase
Amt :		Erkundung			
Bezeichnung : Neubett Gartenbau GmbH Hamburger Str. 71		Voruntersuchung			
BEWERTUNG <input type="checkbox"/> keine Gefährdung Bewertungszahl <input type="text"/> Priorität <input type="text"/>		Detailuntersuchung			
		Planung der Sanierung			
		Durchführung der Sanierung			
		Kontrolle, Nachsorge			
Zweck der Geländeveränderung					
Erfaßt am 18.04.97					
ART DER ABGELAGERTEN STOFFE <input checked="" type="checkbox"/> bekannt <input type="checkbox"/> Stoffe mit bes. Gefährdungspotential <input type="checkbox"/> vermutet		SONSTIGER KONTAMINIERTER STANDORT			
<input type="checkbox"/> Chemieabfälle, Gifte <input type="checkbox"/> Öl, Kfz		<input type="checkbox"/> gefährlicher Betriebsstandort			
<input type="checkbox"/> Hausmüll und ähnliche Abfälle		Art : <u>Großgärtnerei</u>			
<input type="checkbox"/> Hausmüll <input type="checkbox"/> ähnliche Gewerbeabfälle <input type="checkbox"/> Baustellenabfälle <input type="checkbox"/> Klärschlamm		<input type="checkbox"/> Schadensfall			
<input type="checkbox"/> Bauschutt		Art :			
<input type="checkbox"/> Sonstige Abfälle		Stoff : Menge :			
<input type="checkbox"/> pflanzl. Abfälle		Fläche : ca. 30 ha Volumen : m³			
<input type="checkbox"/> Bodenauhub		Zeitraum : 1986 - 1996			
HEUTIGE NUTZUNG DER FLÄCHE					
<input checked="" type="checkbox"/> bebaut - tür. <input type="checkbox"/> unbebaut					
Art der Nutzung : <u>Großgärtnerei</u>					



Vermerk:

Der vorstehende Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan - Neuaufstellung 1993 - der Stadt Bargteheide, Seite 3 bis Seite 159, wurde abschließend gebilligt in der Sitzung der Stadtvertretung am 22. Juni 1995

Bargteheide, den 01. Sept. 1995



h.m.
(Bürgermeister)

Stand des Erläuterungsberichtes: August 1995;

Vermerk:

Der vorstehend ergänzte Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan - Neuaufstellung 1993 - der Stadt Bargteheide, Seite 3 bis Seite 160, wurde erneut abschließend gebilligt in der Sitzung der Stadtvertretung am 14. Mai 1997

Bargteheide, den 21. AUG. 1998




(Bürgermeister)

Stand des Erläuterungsberichtes: Juli 1998

Hinweis:

Zum Nachvollzug der vorgenommenen Änderungen in Planzeichnung und Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes aufgrund des Genehmigungserlasses bis hin zur Bestätigung MDI der Erfüllung der Nebenbestimmung und Beachtung der Hinweise werden die Auflistungen vom Januar 1997 und August 1997 als ergänzende Hinweise nachfolgend beigefügt.

Änderung der Planunterlagen des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung 1993 – Stand Januar 1997 gegenüber der Genehmigungsfassung vom August 1995

Der Flächennutzungsplan – Neuaufstellung 1993 – ist mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1995, Az.: IV 810 a-512.111-62.6 (Neu), mit einer Auflage und fünf Hinweisen genehmigt worden.

Zur Erfüllung der Auflage und Beachtung der Hinweise sind die Planunterlagen wie folgt überarbeitet und ergänzt worden:

Planzeichnung

Auflage

- Reduzierung der bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft
 - Erwerbsgärtnerie/Baumschule – im Bereich der Splittersiedlung Hüls an der Gemeindegrenze zu Elmenhorst in der Nähe des Fischbeker Weges auf 30 m Breite zu dem angrenzenden vorhandenen Baubestand
- Neudarstellung der reduzierten Baumschulenfläche als Wald sowie Darstellung des Waldschutzstreifens nach § 32 Abs. 5 Landeswaldgesetz

Auflage

- Neudarstellung einer Wohnbaufläche entlang rückwärtig der bereits bisher dargestellten Wohnbaufläche in einer Gesamttiefe von 45 m sowie Neudarstellung einer Grünfläche als Schutzgrün im Anschluß an die vorgenannte Wohnbauflächenneudarstellung unter gleichzeitiger Reduzierung der bisher dargestellten Waldfläche
- Neudarstellung einer Waldfläche nördlich bzw. östlich im Anschluß an die bisher dargestellten Waldflächen mit einer Fläche von ca. 1,3 ha unter gleichzeitiger Reduzierung der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft

Hinweis 1

Darstellung der vorhandenen Abwasserpumpstationen:

- a) Vorkopf des Wendehammers Breslauer Straße, im Norden des Stadtgebietes nördlich der Bahnstrecke Hamburg/Lübeck
- b) Östlich Deviller Straße, nördlich der Regenwasserkläranlage am Waldweg
- c) Nordöstlich der Rudolf-Diesel-Straße/Ecke Carl-Benz-Weg
- d) Heinrich-Hertz-Straße nördlich des westlichen Wendehammers

Hinweis 2

Kennzeichnung des vorhandenen Waldstückes, westlich des Weges Langenhorst sowie des Bargteheider Moores als Biotop nach § 15a Landesnaturschutzgesetz und entsprechende Ergänzung der nachrichtlichen Übernahmen in der Zeichenerklärung

Hinweis 3

Berichtigung der Rechtsgrundlage des Erholungsschutzstreifens nach § 11 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz in der Zeichenerklärung

Hinweis 4

Übernahme der Erläuterungen des zwischenzeitig festgestellten Landschaftsplans als Auszug in den Nummern 8.0.0 bis 8.2.0 des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan

Hinweis 5

Durchkreuzung und Umrandung des von der Genehmigung ausgenommenen Bereiches in der Planzeichnung an der südwestlichen Gemarkungsgrenze südöstlich der Alten Landstraße sowie entsprechende Erläuterungen in der Zeichenerklärung

Änderungen und Ergänzungen zum Flächennutzungsplan – Neuaufstellung 1993
Stand August 1997 gegenüber der erneuten Entwurfsfassung Stand Januar 1997

Planzeichnung

Darstellung Fläche für die Landwirtschaft –Erwerbsgärtnerei/Baumschule-
im. Bereich Hüls
in der Entwurfsfassung Januar 1997 teilweise als Wald dargestellt

Zeichenerklärung

II nachrichtliche Übernahme
Rechtsgrundlage einfacher Kulturdenkmale nach § 1(2) Denkmalschutzgesetz

Erläuterungsbericht

Seite 7 / 1.1.0 Rechtliche Grundlagen
Vervollständigung der Daten ab 5. Absatz

Seite 73a / 5.1.1 Landwirtschaft
diese Seite kpl. neu aufgenommen

Seite 75 / 5.1.2 Forstwirtschaft
Ergänzungen ab 2. Absatz

Seite 95 / 6.3.0 Post- und Fernmeldewesen
Überarbeitung des 5. Absatzes

Seite 120 / 8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen
Überarbeitung des 1. Satzes

Seite 121 / 8.2.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen
Überarbeitung des 2. Absatzes, letzter Spiegelstrich

Seite 141 / 8.4.2 Kulturdenkmale und Denkmalpflege
Ergänzung des kpl. 3. Absatzes

Seite 157 + 157a / 9.4.0 Altlasten
diese Seiten sind kpl. neu hinzugekommen